

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 83

46. Jahrgang

1. April 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 579/2003 des Rates vom 27. März 2003 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China** 32
- Verordnung (EG) Nr. 580/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 34
- Verordnung (EG) Nr. 581/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal 36
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 582/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen** 37
- Verordnung (EG) Nr. 583/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 39
- Verordnung (EG) Nr. 584/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 41
- Verordnung (EG) Nr. 585/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 43
- Verordnung (EG) Nr. 586/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 220/2003 46
- Verordnung (EG) Nr. 587/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 49
- Verordnung (EG) Nr. 588/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 51

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 589/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	54
Verordnung (EG) Nr. 590/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	55
Verordnung (EG) Nr. 591/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	57
Verordnung (EG) Nr. 592/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	60
Verordnung (EG) Nr. 593/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	62
Verordnung (EG) Nr. 594/2003 der Kommission vom 31. März 2003 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	64

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/223/EG:

- * **Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank** 66
- * **Unterrichtung über das Datum des Inkrafttretens des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens von Cotonou** 69

Kommission

2003/224/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2003 über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 1495:1997 „Hebebühnen — Mastgeführte Kletterbühnen“ entsprechend der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 831)** 70

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) (ABl. L 356 vom 31.12.2002)** 73
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.2002)** 74
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.2002)** 75
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.2002)** 75
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 258 vom 31.12.2002)** 75



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

FINANZREGELUNG
vom 27. März 2003
für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽¹⁾ (im Folgenden „AKP-EG-Abkommen“ genannt),gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Übersee-Assoziationsbeschluss“ genannt) ⁽²⁾,gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 31,auf Vorschlag der Kommission ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Modalitäten für die Zahlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem mit dem Internen Abkommen eingerichteten 9. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“ genannt) sollten festgelegt werden.
- (2) Es sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Rechnungshof seine Befugnisse in Bezug auf den EEF ausübt.
- (3) Die Bestimmungen über die Prüfung der von der EIB verwalteten Mittel durch den Rechnungshof tragen der vertraglichen Natur der Dreiervereinbarung gemäß Artikel 248 des Vertrags Rechnung.

(4) Die Behandlung der etwaigen Restmittel vorangegangener EEF, insbesondere die Modalitäten ihrer Übertragung auf den 9. EEF, ihre Aufteilung auf die verschiedenen im AKP-EG-Abkommen bzw. im Übersee-Assoziationsbeschluss vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit sowie die Vorschriften für ihre Inanspruchnahme sollten geregelt werden.

(5) Die Kohärenz zwischen dieser Finanzregelung und den von der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses muss sichergestellt werden.

(6) Eine reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der im Rahmen des Abkommens finanzierten Projekte und Programme sollte sichergestellt und transparente und leicht anwendbare Verwaltungsverfahren, die eine Dezentralisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten ermöglichen, eingerichtet werden.

(7) Mit dem Beschluss Nr. 2/2002 des AKP-EG-Ministerrats vom 7. Oktober 2002 zur Durchführung der Artikel 28, 29 und 30 des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou ⁽⁶⁾ wurden die allgemeinen Vorschriften, die allgemeinen Bedingungen sowie die Schlichtungs- und Schiedsordnung für vom EEF finanzierte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erlassen.

(8) Es ist angebracht, die Modalitäten festzulegen, nach denen der — von der Kommission zu ernennende — Hauptanweisungsbefugte des EEF, dem unter anderem die Kontrolle der aus EEF-Mitteln finanzierten Ausgaben obliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aktionen erforderlichen Maßnahmen trifft.

(9) Soweit wie möglich sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Haushaltsordnung“ genannt) ⁽⁷⁾ als Kernelement der internen Managementreform der Kommission bei der Erstellung der Finanzregelung für den EEF mit berücksichtigt werden, insbesondere mit Blick auf eine etwaige Einbeziehung der Mittel des EEF in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften. Im Lichte der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Finanzregelung kann die Kommission dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung vorlegen —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.⁽⁴⁾ ABl. C 262 E vom 29.10.2002, S. 533.⁽⁵⁾ ABl. C 12 vom 17.1.2003, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. L 320 vom 23.11.2002, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

HAT FOLGENDE FINANZREGELUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL
HAUPTBESTIMMUNGEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

(1) Diese Finanzregelung regelt die Bereitstellung und Ausführung der Finanzmittel des 9. EEF.

(2) Der Kommission obliegt die Wahrnehmung der in Artikel 57 des AKP-EG-Abkommens und im Übersee-Assoziationsbeschluss festgelegten Aufgaben der Gemeinschaft. Dazu übernimmt sie die Abwicklung der aus Mitteln des EEF in Form nicht rückzahlbarer Finanzhilfen finanzierten Maßnahmen, mit Ausnahme der Zinsvergütungen; sie leistet die entsprechenden Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieser Finanzregelung.

Bei der Anwendung dieser Finanzregelung handelt die Kommission in eigener Verantwortung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität und die Zinsvergütungen im Namen der Gemeinschaft und wickelt die Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität nach den im Zweiten Teil festgelegten Modalitäten ab. Dabei handelt sie im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft.

Die EIB übernimmt die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen, die mit Darlehen aus ihren Eigenmitteln, bei Bedarf in Verbindung mit Zinsvergütungen aus den Mitteln des EEF, durchgeführt werden.

(4) Die Bestimmungen dieses Teils und des Dritten Teils gelten ausschließlich für die Ausführung der Mittel des EEF, die von der Kommission verwaltet werden. Sie dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie für die Kommission die Verpflichtung begründen, die von der EIB verwalteten Mittel des EEF auszuführen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Finanzregelung enthaltenen Verweise auf die AKP-Staaten auch als Verweise auf die in den Artikeln 13 und 14 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen genannten Einrichtungen oder deren Vertreter, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens ordnungsgemäß bevollmächtigen können.

(6) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL 2

GRUNDSATZ DER RECHNUNGSEINHEIT

Artikel 2

Die Bereitstellung und Ausführung der Mittel des EEF sowie die Rechnungslegung darüber erfolgen in Euro.

Zu Zwecken der Kassenmittelverwaltung gemäß Artikel 26 ist der Rechnungsführer jedoch befugt, Transaktionen sowohl in Euro als auch in anderen Devisen und Landeswährungen abzuwickeln.

KAPITEL 3

GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

Artikel 3

Die Mittel des EEF sind entsprechend den im Finanzprotokoll zum AKP-EG-Abkommen und im Übersee-Assoziationsbeschluss beschriebenen Hauptinstrumenten der Zusammenarbeit, bestimmten Zwecken zuzuweisen.

Für die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“ genannt) sind diese Instrumente im Finanzprotokoll in Anhang I zum AKP-EG-Abkommen geregelt. Die Aufteilung der Mittel orientiert sich auch an den Bestimmungen des Internen Abkommens und berücksichtigt die nicht zugeteilte Reserve gemäß Artikel 2 Absatz 2 jenes Abkommens sowie die zur Deckung der Durchführungskosten vorbehaltenen Mittel gemäß dessen Artikel 4.

Für die überseeischen Länder und Gebiete (im Folgenden „ÜLG“ genannt) sind diese Instrumente in Anhang IIA des Übersee-Assoziationsbeschlusses geregelt. Die Aufteilung der Mittel berücksichtigt auch die nicht zugeteilte Reserve gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Anhangs sowie die für Studien und Maßnahmen technischer Hilfe zugewiesenen Mittel gemäß dessen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c).

KAPITEL 4

GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG

Artikel 4

(1) Die Mittel des EEF sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) Sparsamkeit bedeutet, dass die für die Tätigkeiten eingesetzten Mittel zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringst möglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.

(3) Anhand quantifizierbarer Indikatoren werden Ziele festgelegt und ihre Realisierung überwacht. Zu diesem Zweck findet vor der effektiven Inanspruchnahme der Mittel des EEF eine Ex-ante-Bewertung der geplanten Maßnahmen und eine Ex-post-Bewertung der durchgeführten Maßnahmen statt, um sicherzustellen, dass die erwarteten Ergebnisse den Einsatz der Mittel rechtfertigen.

(4) Die Programme oder Maßnahmen sind, insbesondere mit Blick auf die Vorausschätzungen für den Abruf der Beiträge nach Artikel 38 Absatz 1 regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie gerechtfertigt sind.

KAPITEL 5

GRUNDSATZ DER TRANSPARENZ

Artikel 5

(1) Bei der Bereitstellung und Ausführung der Mittel des EEF sowie bei der Rechnungslegung darüber ist nach dem Grundsatz der Transparenz zu verfahren.

(2) Die jährlichen Schätzungen betreffend die Mittelbindungen und Zahlungen gemäß Artikel 10 des Internen Abkommens sowie die Rechnungen des EEF gemäß Artikel 96 der vorliegenden Finanzregelung werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

TITEL II

FINANZMITTEL UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL 1

ZUSAMMENSETZUNG DER MITTEL DES EEF

Artikel 6

(1) Der EEF ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) aus dem in Artikel 1 des Internen Abkommens bezeichneten Betrag;
- b) aus den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Internen Abkommens genannten etwaigen Restmitteln vorangegangener EEF nach Maßgabe von Titel I des Dritten Teils der vorliegenden Finanzregelung.

(2) Die Zinserträge aus den Mitteln gemäß Absatz 1, die den in Artikel 37 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens bezeichneten beauftragten Zahlstellen in Europa anvertraut werden, werden einem oder mehreren, im Namen der Kommissi-

on eröffneten Konten gutgeschrieben und entsprechend den Bestimmungen von Artikel 9 des Internen Abkommens und nach Maßgabe der vorliegenden Finanzregelung verwendet.

(3) Die im AKP-EG-Abkommen und im Internen Abkommen geregelte Aufteilung der Mittelausstattung des EEF stellt einen Richtwert dar und ist im Anhang dieser Finanzregelung aufgeführt.

Artikel 7

Der in Artikel 4 des Internen Abkommens festgesetzte Betrag dient der Finanzierung der Kosten, die der Kommission bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens entstehen. Er wird nach den in Artikel 9 des Internen Abkommens festgelegten Grundsätzen verwendet.

Diese Mittel werden insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Kommission und ihrer Delegationen eingesetzt, um eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung der aus dem EEF finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten.

KAPITEL 2

BEITRÄGE ZUM EEF

Artikel 8

(1) Die Kommission erstellt jährlich eine Aufstellung der Zahlungen für das folgende Haushaltsjahr und einen Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge und übermittelt diese dem Rat spätestens am 15. Oktober. Dabei berücksichtigt sie den geschätzten Bedarf, den ihr die EIB gemäß Artikel 121 für die von ihr verwalteten Operationen einschließlich der Zinsvergütungen mitteilt.

Die Kommission begründet die Höhe des angeforderten Betrags unter Bezugnahme auf ihre Möglichkeiten zur effektiven Bereitstellung der Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang. Die EIB begründet die Höhe des angeforderten Betrags unter Bezugnahme auf ihre operationellen Bedürfnisse. Der Rat äußert sich zu dieser Begründung und entscheidet über jeden vorgesehenen Abruf von Beiträgen nach den in Artikel 10 des Internen Abkommens und in Artikel 38 dieser Finanzregelung festgelegten Modalitäten.

(2) Bezüglich der gemäß Artikel 6 aus den vorangegangenen EEF auf den 9. EEF übertragenen Restmittel werden die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zu dem jeweiligen EEF berechnet.

(3) Die jährlichen Beitragsansätze der Kommission umfassen Folgendes:

- a) ihre Schätzungen der Mittelbindungen für das folgende Haushaltsjahr sowie die Schätzungen der EIB;
- b) ihre Schätzungen der Mittelbindungen und Auszahlungen für jedes der vier Jahre, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht sowie die Schätzungen der EIB. Der Fälligkeitsplan wird jährlich vom Rat gebilligt und überprüft.

Die finanziellen Angaben zum EEF, die die Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens der Haushaltsbehörde vorlegt, einschließlich der Beitragsansätze für das laufende und das folgende Haushaltsjahr, sind dem Rat bis spätestens 15. Juni vorzulegen. Diese Angaben dienen als Zwischenschätzung der Mittelbindungen und Auszahlungen.

(4) Reichen die Beiträge zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs des EEF im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht aus, so kann gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Internen Abkommens über eventuelle zusätzliche Zahlungen entschieden werden.

(5) Die Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten erfolgen gemäß Artikel 38.

TITEL III

AUSFÜHRUNG DER MITTEL DES EEF

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Kommission kann innerhalb ihrer Dienststellen ihre Befugnisse zur Ausführung der Mittel des EEF unter den in dieser Finanzregelung festgelegten Bedingungen und in den Grenzen der jeweiligen Übertragungsverfügung übertragen. Die entsprechend Bevollmächtigten können nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 10

Den Finanzakteuren nach Kapitel 3 sind Maßnahmen zur Ausführung des EEF untersagt, die einen Konflikt zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Gemeinschaft verursachen könnten. Bei Eintreten eines derartigen Falles hat der betreffende Finanzakteur sich jeglichen Handelns zu enthalten und die zuständige Stelle mit dem möglichen Interessenkonflikt zu befassen.

Artikel 11

(1) Gemäß den in Artikel 24 Absätze 1 und 3 des Internen Abkommens vorgesehenen Verfahren für Finanzierungsvorschläge und zur Beschleunigung dieser Verfahren legt die Kommission Finanzierungsvorschläge für globale Bindungsermächtigungen zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 7 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens vor. Nach Annahme des betreffenden Vorschlags kann die Kommission ihre Finanzierungsbeschlüsse auf der Grundlage dieser Globalermächtigung fassen.

(2) In den Finanzierungsvorschlägen nach Absatz 1 sind die Ziele und gegebenenfalls die beabsichtigte Auswirkung des Gemeinschaftsbeitrags darzulegen. Die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten, frühere Erfahrungen und Bewertungen sowie die Koordination mit anderen Gebern sind ebenfalls darzulegen.

KAPITEL 2

AUSFÜHRUNGSMETHODEN

Artikel 12

Die Mittel des EEF werden von der Kommission nach der Methode der dezentralisierten Verwaltung in Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten entsprechend den Bedingungen des AKP-EG-Abkommens und nach Maßgabe insbesondere der Vorschriften über die Aufgabenteilung in Artikel 57 des genannten Abkommens sowie in den Artikeln 34, 35 und 36 des Anhangs IV des Abkommens ausgeführt.

Die Mittel des EEF werden von der Kommission nach der Methode der dezentralisierten Verwaltung in Zusammenarbeit mit den ÜLG nach Maßgabe des Übersee-Assoziationsbeschlusses und dessen Durchführungsmaßnahmen ausgeführt.

In den im AKP-EG-Abkommen, im Internen Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss und in dessen Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen Fällen kann die Kommission die Mittel des EEF nach der Methode der zentralen Verwaltung ausführen.

In bestimmten, im AKP-EG-Abkommen, im Internen Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss und in dessen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann die Kommission die Mittel des EEF nach der Methode der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen ausführen.

Die Mittel des EEF können zusammen mit Mitteln aus anderen Quellen zur Realisierung eines gemeinsamen Ziels eingesetzt werden.

Artikel 13

(1) Im Rahmen der dezentralen Verwaltung führt die Kommission die Mittel des EEF nach Maßgabe der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Modalitäten aus.

(2) Die Kommission und die begünstigten AKP-Staaten oder ÜLG

a) überprüfen regelmäßig, dass die aus Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;

b)treffen geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten und Betrug und veranlassen erforderlichenfalls die Wiedereinziehung rechtsgrundlos ausgezahlter Beträge.

(3) Die Kommission überzeugt sich, dass die Mittel entsprechend der anwendbaren Regelung verwendet worden sind, indem sie entsprechend den ihr durch diese Regelung übertragenen Befugnissen Rechnungsabschlussverfahren und Finanzkorrekturregelungen durchführt, die es ihr erlauben, ihre Zuständigkeiten gemäß dem AKP-EG-Abkommen, insbesondere gemäß Artikel 34 des Anhangs IV des genannten Abkommens, für die Kontrolle der aus Mitteln des EEF finanzierten Ausgaben und gemäß dem Übersee-Assoziationsbeschluss, insbesondere dessen Artikeln 20 und 32, angemessen wahrzunehmen.

Die Durchführung der aus Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen durch die AKP-Staaten und die ÜLG unterliegt der Kontrolle der Kommission; diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, durch eine nachträgliche Überprüfung oder aber nach einem gemischten Verfahren entsprechend den Vorschriften des AKP-EG-Abkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses sowie dessen Durchführungsmaßnahmen.

(4) Je nach dem im AKP-EG-Abkommen und im Übersee-Assoziationsbeschluss sowie in dessen Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen Grad der Dezentralisierung wirkt die Kommission bei den begünstigten AKP-Staaten darauf hin, dass sie bei der Ausübung der ihnen durch das Abkommen übertragenen Befugnisse den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 4 beachten und insbesondere schrittweise folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) effektive Trennung von Anweisungs- und Zahlungsfunktion;
- b) Vorhandensein eines effizienten Systems zur internen Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- c) gesonderte Verfahren für die Rechnungslegung zum Nachweis der Art der Verwendung der Mittel des EEF;
- d) Vorhandensein eines unabhängigen privaten oder öffentlichen Systems der externen Kontrolle;
- e) transparente und nicht diskriminierende Vergabeverfahren, die jeglichen Interessenkonflikt ausschließen;
- f) bei Ausführung in direkter Regie gemäß Artikel 80 Absatz 2 sachgerechte Verwaltungs- und Kontrollvorschriften für die Konten der Zahlstellen und Festlegung der Aufgaben des Zahlstellenverwalters und des Rechnungsführers.

Für die Zwecke der Anwendung von Unterabsatz 1 nimmt die Kommission im Einvernehmen mit den begünstigten AKP-Staaten und ÜLG geeignete Vorschriften in die Finanzierungsabkommen gemäß Artikel 51 Absatz 3 auf.

Artikel 14

(1) Führt die Kommission die Mittel des EEF nach der Methode der zentralen Verwaltung aus, so werden Durchführungsaufgaben entweder unmittelbar von ihren Dienststellen oder mittelbar nach den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels sowie nach den Artikeln 16 und 17 wahrgenommen.

(2) Die Kommission darf die ihr im AKP-EG-Abkommen oder im Übersee-Assoziationsbeschluss zugewiesenen Durchführungsbefugnisse nicht Dritten übertragen, wenn die betreffenden Befugnisse einen breiten Ermessensspielraum für politische Optionen beinhalten.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere für die Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 51 Absatz 2.

Bei den in Absatz 3 genannten indirekten Methoden der Mittelausführung müssen die jeweils übertragenen Durchführungsaufgaben genau festgelegt und überwacht werden.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen kann die Kommission einzelne hoheitliche Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Mittelausführung folgenden Einrichtungen übertragen:

- a) Exekutivagenturen gemäß Artikel 15;

- b) nationalen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und hinreichende finanzielle Garantien dafür bieten, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben in dem in diesem Absatz festgelegten Rahmen erfüllen können.

Die Kommission kann bei von den Mitgliedstaaten bzw. ihren Exekutiveinrichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) mitfinanzierten Programmen oder Projekten, die mit den Prioritäten der länderspezifischen Kooperationsstrategien nach Kapitel III des Internen Abkommens und nach Artikel 20 des Übersee-Assoziationsbeschlusses im Einklang stehen, die Mitgliedstaaten oder ihre Exekutiveinrichtungen mit der Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft betrauen. Die Kommission kann für den entstandenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich aus den Mitteln des EEF gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) des Internen Abkommens vorsehen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtungen können nur dann mit Durchführungsaufgaben beauftragt werden, wenn sich aufgrund einer vorherigen Analyse herausstellt, dass durch die Übertragung von Aufgaben der Mittelausführung dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprochen und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie der Sichtbarkeit des Finanzbeitrags der Gemeinschaft sichergestellt ist. So übertragene Durchführungsaufgaben dürfen nicht zu Interessenkonflikten führen. Ergibt diese Analyse, dass durch eine Übertragung den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung am besten entsprochen wird, so bittet die Kommission den mit Artikel 21 des Internen Abkommens eingesetzten Ausschuss um Stellungnahme bevor sie die Übertragung vornimmt. Der EEF-Ausschuss kann auch eine Stellungnahme zur geplanten Anwendung der Auswahlkriterien abgeben.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten finanziellen Garantien beziehen sich insbesondere auf die volle Wiedereinziehung von Beträgen, die der Kommission geschuldet werden.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten indirekten Methoden der Mittelausführung müssen die mit der Ausführung beauftragten Einrichtungen

- a) regelmäßig überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- b) geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten und Betrug ergreifen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten, um entgangene, rechtsgrundlos gezahlte oder schlecht verwendete Beträge wieder einzuziehen.

(5) Die Beschlüsse nach Absatz 3 zur Übertragung von Durchführungsaufgaben müssen geeignete Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz durchgeführter Maßnahmen beinhalten und Folgendes umfassen:

- a) eine unabhängige externe Prüfung;
- b) ein effizientes System zur internen Kontrolle der Verwaltungsvorgänge;

- c) eine Rechnungsführung über diese Vorgänge sowie Rechnungslegungsverfahren, die den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des EEF gestatten und den realen Verwendungsgrad widerspiegeln;
- d) Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die mit den Bestimmungen der Titel IV und V in Einklang stehen.

Die Kommission kann unter Berücksichtigung der international anerkannten Normen die Kontroll- und Rechnungsführungssysteme sowie die Vergabeverfahren der nationalen Einrichtungen nach Absatz 3 als ihren eigenen Regeln gleichwertig anerkennen.

(6) Die Kommission sorgt dafür, dass die Durchführung der Aufgaben, die den in Absatz 3 genannten Einrichtungen übertragen werden, überwacht, bewertet und kontrolliert wird. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“ genannt) hat gegenüber diesen Einrichtungen die gleichen Kompetenzen und Funktionen wie gegenüber den Dienststellen der Kommission. Die Einrichtungen erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern. Alle die Mittel des EEF betreffenden Handlungen dieser Einrichtungen, insbesondere alle Beschlüsse und von ihnen geschlossene Verträge, müssen ausdrücklich die gleichen Kontrollen vorsehen, die in Artikel 51 Absatz 4 vorgesehen sind.

(7) Die Kommission darf Handlungen, die Mittel des EEF betreffen, insbesondere Zahlungen und Wiedereinzugsmaßnahmen, keinem anderen als den in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen.

Anderen externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen als denjenigen nach Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) dürfen von der Kommission vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Unterstützung oder der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch eines Ermessens beinhalten.

Artikel 15

Die Exekutivagenturen sind von der Gemeinschaft geschaffene juristische Personen des Gemeinschaftsrechts, die beauftragt werden können, für Rechnung und unter Aufsicht der Kommission Durchführungsbefugnisse ganz oder teilweise wahrzunehmen, und zwar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden,⁽¹⁾ das die Bedingungen und Modalitäten ihrer Einrichtung und ihrer Funktionsweise regelt.

Artikel 16

Im Rahmen der mit internationalen Organisationen gemeinsamen Verwaltung von Mitteln wenden letztere hinsichtlich der Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Kontrolle und

Auftragsvergabe Normen an, die den durch die international anerkannten Normen gebotenen Garantien gleichwertig sind. Die Durchführung der aus Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen durch internationale Organisationen unterliegt der Kontrolle der Kommission. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, oder durch eine nachträgliche Kontrolle oder aber nach einem gemischten Verfahren.

KAPITEL 3

DIE FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Grundsatz der Aufgabentrennung

Artikel 17

- (1) Die Funktionen des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers sind getrennt und miteinander unvereinbar.
- (2) Wird in dieser Finanzregelung auf den „Anweisungsbefugten“ oder den „zuständigen Anweisungsbefugten“ Bezug genommen, so handelt es sich — sofern nichts anderes angegeben ist — um die Anweisungsbefugten der Kommission gemäß der Definition in Abschnitt 2. Die Bezugnahmen auf den „Rechnungsführer“ betreffen die Rechnungsführer der Kommission nach Abschnitt 3.

Abschnitt 2

Der Anweisungsbefugte

Artikel 18

- (1) Im Rahmen der finanziellen Abwicklung der Vorgänge nach Artikel 1 Absatz 2 übt die Kommission die Funktion des Anweisungsbefugten aus.
- (2) Die Kommission legt fest, welchen Bediensteten angemessenen Ranges sie die Anweisungsbefugnis überträgt, und bestimmt den Umfang der übertragenen Befugnisse sowie die Möglichkeit, diese weiter zu übertragen.
- (3) Gemäß Artikel 34 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens benennt die Kommission einen bevollmächtigten Anweisungsbefugten zum Hauptanweisungsbefugten für den EEF. Gleichzeitig legt sie dessen Kompetenzen bei der Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses fest. Der Hauptanweisungsbefugte kann seine Ausführungsbefugnisse mehreren nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen.
- (4) Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiterübertragen werden, auf die das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Statut“ genannt) Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

(5) Die Zuständigkeitsregeln dieses Titels gelten für bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte. Bevollmächtigte oder nachgeordnete bevollmächtigte Anweisungsbefugte können nur in den mit der Übertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig werden. Jede Übertragungsverfügung bestimmt den Umfang der jeweiligen Befugnisübertragung sowie gegebenenfalls deren Dauer. Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem oder mehreren Bediensteten unterstützt werden, die beauftragt sind, unter der Verantwortung des ersteren bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung des EEF und der Rechnungslegung auszuführen.

(6) Die gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 erlassenen Übertragungsverfügungen werden den bevollmächtigten Bediensteten, dem Rechnungsführer, dem Internen Prüfer sowie dem Rechnungshof bekannt gegeben.

Artikel 19

Der Anweisungsbefugte, dem die Bewirtschaftung der Mittel des EEF obliegt, ist für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für die Gewährleistung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit zuständig.

Artikel 20

(1) Zur Ausführung der Ausgaben nehmen der Hauptanweisungsbefugte und die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten Mittelbindungen vor, stellen die Ausgaben fest und erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen; sie nehmen die im Vorfeld der Ausführung der Mittel des EEF erforderlichen Handlungen vor.

(2) Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Erstellung der Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen. Dazu gehört gegebenenfalls der Verzicht auf festgestellte Forderungen.

Artikel 21

(1) Außer in Fällen der zentralen Verwaltung obliegt die Abwicklung der Vorgänge zur Durchführung der Programme oder Projekte dem nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 35 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens und gemäß den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss, in enger Zusammenarbeit in den AKP-Staaten mit dem Leiter der Delegation gemäß den Artikeln 35 und 36 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens.

(2) Der Leiter der Delegation ist ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter und bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse an diese Finanzregelung gebunden. Er erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Wahrnehmung der ihm gemäß Artikel 36 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens und den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 22

(1) Der Hauptanweisungsbefugte ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens sowie der Artikel 18 und 33 und der Anhänge IIA bis IID des Übersee-Assoziationsbeschlusses.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nationalen, regionalen und territorialen Anweisungsbefugten die Aufgaben, mit denen sie aufgrund des AKP-EG-Abkommens, insbesondere dessen Anhangs IV, und des Übersee-Assoziationsbeschlusses bzw. der Durchführungsmaßnahmen dieses Beschlusses, beauftragt sind, wahrnehmen. Er ergreift in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten die erforderlichen Mittelbindungsbeschlüsse und finanziellen Maßnahmen, um die wirtschaftlich und technisch ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge sicherzustellen.

Artikel 23

Werden dem Hauptanweisungsbefugten Probleme bei der Abwicklung der Verfahren zur Bewirtschaftung der Mittel des EEF bekannt, so nimmt er Kontakt zum nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten auf, um die Situation zu bereinigen, und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen. So kann er den nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten vorübergehend ersetzen, falls dieser die ihm im AKP-EG-Abkommen übertragenen Aufgaben nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann; in diesem Fall kann die Kommission einen finanziellen Ausgleich aus den dem betreffenden AKP-Staat gewährten Mitteln für die ihr entstandene zusätzliche administrative Belastung geltend machen.

Jede Maßnahme, die der Hauptanweisungsbefugte in Anwendung von Absatz 1 trifft, gilt als im Namen und Auftrag des betreffenden nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten getroffen.

Artikel 24

(1) Der Hauptanweisungsbefugte führt entsprechend den von der Kommission festgelegten Mindestvorschriften und unter Beachtung der Risiken, die mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben, einschließlich gegebenenfalls nachträglicher Überprüfungen, geeignet sind. Die operativen und finanziellen Aspekte jedes Vorgangs werden vor seiner Genehmigung von anderen als demjenigen Bediensteten geprüft, der den Vorgang eingeleitet hat. Die Einleitung sowie die vorherige und nachträgliche Überprüfung von Vorgängen sind zwei getrennte Funktionen.

(2) Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen verantwortlichen Bediensteten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Standesregeln, die von der Kommission festgelegt werden.

(3) Ist ein mit der finanziellen Abwicklung und der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder aber gegen die von ihm zu beachtenden Standesregeln verstößt, so unterrichtet er hiervon schriftlich den Hauptanweisungsbefugten und, falls dieser nicht tätig wird, das in Artikel 35 Absatz 3 genannte Gremium. Im Falle von Betrug, Korruption oder einer anderen illegalen Tätigkeit zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft unterrichtet er das OLAF und die im Statut bezeichneten Stellen.

Artikel 25

Der Hauptanweisungsbefugte legt der Kommission alljährlich einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammen mit den relevanten Finanz- und Verwaltungsinformationen vor. Er erläutert darin, inwieweit er die ihm vorgegebenen Ziele erreicht hat, wie er die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken beurteilt, wie er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet und wie das System der internen Kontrolle funktioniert hat. Der Tätigkeitsbericht und andere Informationselemente werden dem internen Prüfer der Kommission zur Kenntnis gebracht. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 15. Juni jeden Jahres eine Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts für das vorhergehende Jahr.

Abschnitt 3

Der Rechnungsführer

Artikel 26

- (1) Der Rechnungsführer nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
 - b) Erstellung und Vorlage der Haushaltsrechnung und der Übersichten über die finanzielle Ausführung gemäß den Artikeln 100 und 101;
 - c) Rechnungsführung über
 - i) die Mittelausstattung gemäß Artikel 6, mit Ausnahme der Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen;
 - ii) die Mittelbindungen gemäß Artikel 51;
 - iii) die Zahlungen, Einnahmen und Schulden;
 - d) Festlegung der Rechnungsführungsvorschriften und -methoden sowie des Kontenplans gemäß Titel VII;
 - e) Einrichtung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Hauptanweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
 - f) Kassenführung.
- (2) Der Rechnungsführer erhält vom Hauptanweisungsbefugten und von der EIB alle von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, welche die finanzielle Ausführung der Mittel des EEF wahrheitsgetreu abbilden.

(3) Der Rechnungsführer ist allein ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für deren Verwahrung verantwortlich.

Artikel 27

Der Rechnungsführer wird von der Kommission ernannt. Er kann in Ausübung seines Amtes ihm dienstlich unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut Anwendung findet, bestimmte Aufgaben übertragen. Diese Aufgaben werden in der Übertragungsverfügung im Einzelnen festgelegt.

Die gemäß Absatz 1 erlassenen Übertragungsverfügungen werden den bevollmächtigten Bediensteten, dem Hauptanweisungsbefugten, dem Internen Prüfer sowie dem Rechnungshof bekannt gemacht.

Abschnitt 4

Die beauftragten Zahlstellen

Artikel 28

Zur Ausführung der Zahlungen gemäß Artikel 37 Absätze 1 und 4 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens bzw. gemäß den Durchführungsmaßnahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses eröffnet der Rechnungsführer Konten bei Finanzinstituten der AKP-Staaten und der ÜLG für Zahlungen in der Landeswährung der AKP-Staaten bzw. Lokalswährung der ÜLG und bei Finanzinstituten der Mitgliedstaaten für Zahlungen in Euro und sonstigen Währungen. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens werden die Einlagen auf Konten bei Finanzinstituten der AKP-Staaten und der ÜLG nicht verzinst und die letztgenannten erbringen ihre Dienstleistungen unentgeltlich. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Internen Abkommens werden Einlagen auf Konten bei Finanzinstituten der Mitgliedstaaten verzinst, und die Zinseinnahmen werden einem der Konten gutgeschrieben, die in diesem Artikel genannt sind.

Artikel 29

Die Beziehungen zwischen der Kommission und den in Artikel 37 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens oder in den Durchführungsmaßnahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten beauftragten Zahlstellen werden vertraglich geregelt. Die unterzeichneten Verträge werden dem Rechnungshof zur Information in Kopie übermittelt.

Artikel 30

- (1) Die Kommission überweist von den Sonderkonten gemäß Artikel 40 Absatz 3 die Beträge, die zur Auffüllung der gemäß Artikel 28 auf ihren Namen eröffneten Konten erforderlich sind. Derartige Überweisungen richten sich nach dem Bedarf an Kassenmitteln für die Projekte und Programme.
- (2) Die Kommission bemüht sich, die Beträge von den in Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Sonderkonten so abzurufen, dass der Stand der Guthaben auf diesen Konten jeweils den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zum EEF proportional ist.

Artikel 31

Die Unterschriften der Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission, die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die Beamten oder sonstigen Bediensteten erst später bestellt werden, bei deren Bestellung hinterlegt. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf die Hinterlegung der Unterschriften der nationalen und der regionalen Anweisungsbefugten und ihrer Bevollmächtigten für Geschäftsvorgänge auf den in den AKP-Staaten bzw. in den ÜLG eröffneten Konten der beauftragten Zahlstellen sowie gegebenenfalls auf den in den Mitgliedstaaten eröffneten Konten.

KAPITEL 4

HAFTUNG DER FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 32*

(1) Unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann dem Hauptanweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit die ihnen übertragene oder weiterübertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden.

(2) Unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Maßnahmen können die Rechnungsführer von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

Artikel 33

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung der in Artikel 32 genannten Bediensteten nach dem anwendbaren nationalen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder von Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 34, 35 und 36 können die Anweisungsbefugten und die Rechnungsführer nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden. Im Falle von Betrug, Korruption oder anderen illegalen Tätigkeiten zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft werden das OLAF und die im Statut bezeichneten Stellen unterrichtet.

Abschnitt 2

Vorschriften für die Anweisungsbefugten*Artikel 34*

Anweisungsbefugte können nach Maßgabe des Statuts finanziell haftbar gemacht werden, d. h. sie können zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaften durch ihr in Ausübung oder anlässlich der

Ausübung ihres Amtes erfolgtes schwerwiegendes Verschulden erlitten haben, insbesondere wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne dabei diese Finanzregelung zu beachten. Gleiches gilt, wenn sie es aus eigenem Verschulden unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen oder einer Auszahlungsanordnung, die eine Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 35

(1) Ist der Hauptanweisungsbefugte oder ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen, so ist er gehalten, dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt diese daraufhin dem Hauptanweisungsbefugten oder dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich eine mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung zu treffen, so haften letztere nicht.

(2) Im Falle einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis innerhalb seiner Dienststellen haftet der Hauptanweisungsbefugte für die Effizienz der eingeführten Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

(3) Das von der Kommission gemäß der Haushaltsordnung eingerichtete besondere Gremium ist für die Feststellung des Vorliegens finanzieller Unregelmäßigkeiten und deren etwaigen Folgen im Rahmen des EEF zuständig. Bei der Bewirtschaftung der Mittel des EEF durch die Kommission wird dieses Gremium nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung befasst.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums entscheidet die Kommission über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Schadensersatzverfahrens. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, so legt es dem Hauptanweisungsbefugten und dem Internen Prüfer einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vor.

Abschnitt 3

Auf den Rechnungsführer anwendbare Vorschriften*Artikel 36*

Der Rechnungsführer ist nach Maßgabe des Statuts nach den darin vorgesehenen Verfahren insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet:

- a) Verlust bzw. Beschädigung der ihm anvertrauten Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) ungerechtfertigte Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;

- c) Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

- b) die Höhe der Beiträge, die zur Finanzierung der EEF-Operationen einschließlich der Zinsvergütungen erforderlich sind, die von der EIB verwaltet werden.

- (4) Die Höhe der von jedem Mitgliedstaat zu leistenden Zahlungen gemäß Absatz 3 wird — für jeden der Beträge nach Absatz 3 — im Verhältnis zu dem in Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens sowie im Anhang zu dieser Finanzregelung bestimmten Beitrag des Mitgliedstaats zum EEF festgesetzt.

KAPITEL 5

EINNAHMENVORSCHLÄGE

Abschnitt 1

Bereitstellung der Mittel des EEF

Artikel 37

Die Mittel des EEF setzen sich zusammen aus den Zahlungen der Mitgliedstaaten nach dem Internen Abkommen und nach dieser Finanzregelung, den Einnahmen aus Anlageerträgen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie allen sonstigen Beträgen, deren Annahme der Rat beschließt.

Artikel 38

(1) Die jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 21 des Internen Abkommens in drei Tranchen nach folgenden Verfahren festgestellt.

(2) Der Vorschlag für die erste Tranche des folgenden Jahres wird von der Kommission zur gleichen Zeit wie die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Mitteilung vorgelegt. Der Rat befindet über diese Tranche spätestens am Ende des laufenden Jahres, und die Mitgliedstaaten leisten die fälligen Beiträge spätestens zum 21. Januar des folgenden Jahres.

Der Vorschlag für die zweite Tranche des laufenden Jahres wird von der Kommission zur gleichen Zeit wie die in Artikel 8 Absatz 3 genannte Mitteilung vorgelegt. Der Rat befindet über diese Tranche spätestens 21 Kalendertage nach Vorlage des Vorschlags der Kommission. Die Mitgliedstaaten leisten die im Rahmen dieser Tranche fälligen Beiträge spätestens 21 Kalendertage, nachdem ihnen der Beschluss des Rates mitgeteilt wurde.

Der Vorschlag für die dritte Tranche des laufenden Jahres wird von der Kommission spätestens am 10. Oktober vorgelegt. Der Rat befindet über diese Tranche spätestens 21 Kalendertage nach Vorlage des Vorschlags der Kommission. Die Mitgliedstaaten leisten die im Rahmen dieser Tranche fälligen Beiträge spätestens 21 Kalendertage, nachdem ihnen der Beschluss des Rates mitgeteilt wurde.

Vom Rat nach Artikel 10 Absatz 4 des Internen Abkommens beschlossene zusätzliche Beitragszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind, sofern der Rat nichts anderes beschließt, binnen einer möglichst kurzen Frist, die in dem Beschluss über den Abruf dieser Zahlungen festgelegt wird, jedoch drei Monate nicht überschreiten darf, fällig und auszuführen.

(3) Zu jeder von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat beschlossenen Tranche von Beiträgen ist gemäß Artikel 1 Folgendes anzugeben:

- a) die Höhe der Beiträge, die zur Finanzierung der EEF-Operationen erforderlich sind, die von der Kommission verwaltet werden;

Artikel 39

Der vorliegende und der Dritte Teil gelten nur für die Einnahmen der Kommission gemäß Artikel 40.

Artikel 40

(1) Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Euro ausgedrückt.

(2) Jeder Mitgliedstaat entrichtet seinen Beitrag in Euro.

(3) Beiträge, bei denen es sich um Zahlungen an die Kommission nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) handelt, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Europäischer Entwicklungsfonds“ eingezahlt, das bei der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder bei einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut unterhalten wird. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden, die in Artikel 37 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens oder in den Durchführungsmaßnahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses vorgesehen sind.

Beiträge, bei denen es sich um Zahlungen an die EIB nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b) handelt, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten des Artikels 122 einem bei der EIB im Namen jedes Mitgliedstaats eingerichteten Konto gutgeschrieben.

Die Kommission leistet gegebenenfalls jede geeignete technische Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse des Rates nach Artikel 38.

(4) Wird eine nach diesem Artikel zu leistende Beitrags-tranche nicht bis zu dem Fälligkeitstermin gemäß Artikel 38 Absatz 1 eingezahlt, so werden dem betreffenden Mitgliedstaat für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz liegt um 2 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre wesentlichen Refinanzierungsoperationen am ersten Arbeitstag des Monats, in den das Fälligkeitsdatum fällt, verwendeten Zinssatz, wie er im *Amtsblatt der Europäischen Union* Reihe C veröffentlicht wird. Der Zinssatz erhöht sich mit jedem weiteren Monat des Verzugs um 0,25 Prozentpunkte. Die Zinsen sind für den gesamten Verzugszeitraum fällig und werden ab dem ersten Kalendertag nach dem Fälligkeitstermin für die Zahlung der Tranche nach Artikel 38 berechnet.

Die Verzugszinsen auf den an die Kommission zu zahlenden Betrag nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) werden einem der in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Konten gutgeschrieben.

Die Verzugszinsen auf den an die EIB zu zahlenden Betrag nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b) werden dieser gutgeschrieben.

(5) Bei Ablauf des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens wird der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 noch zu zahlende Teil der Beiträge von der Kommission je nach Bedarf unter den in dieser Finanzregelung festgelegten Bedingungen abgerufen.

Abschnitt 2

Forderungsvorausschätzungen

Artikel 41

Für alle Maßnahmen oder Umstände, die eine Forderung des EEF begründen oder ändern können und die vom nationalen Anweisungsbefugten der Kommission mitgeteilt oder von dieser selbst festgestellt wurden, erstellt der zuständige Anweisungsbefugte zuvor eine entsprechende Vorausschätzung. Diese Forderungsvorausschätzungen werden dem Rechnungsführer zwecks Erfassung zugeleitet. Sie enthalten Angaben zur Art der Einnahme und zu ihrer Verbuchungsstelle im Haushaltsplan und nach Möglichkeit zu ihrer voraussichtlichen Höhe sowie zur Person des Schuldners. Bei der Erstellung der Forderungsvorausschätzungen prüft der zuständige Anweisungsbefugte

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Vorausschätzung im Hinblick auf die für die Verwaltung des EEF geltenden Bestimmungen und alle zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte sowie auf den in Artikel 4 genannten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Abschnitt 3

Feststellung der Forderungen

Artikel 42

Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte

- a) das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners prüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder prüft;
- c) die Fälligkeit der Schuld prüft.

Abschnitt 4

Grundsatz der Einziehung

Artikel 43

- (1) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden eingezogen.

(2) Die Kommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Verzugszinsen zugunsten der Gemeinschaften fällig werden.

Abschnitt 5

Anordnung der Einziehungen

Artikel 44

(1) Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Forderung einzuziehen.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der AKP-Staaten oder der ÜLG kann die Kommission eine Forderung gegenüber anderen Schuldnern als Staaten durch eine Entscheidung formalisieren, die unter denselben Bedingungen wie in Artikel 256 des Vertrags vollstreckbar ist.

Artikel 45

Für jede im Rahmen der Ausführung der Mittel des EEF zustehende einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung hat der zuständige Anweisungsbefugte dem Rechnungsführer unverzüglich eine Einziehungsanordnung zu erteilen und eine an den Schuldner gerichtete Belastungsanzeige zu erstellen. Der Einziehungsanordnung werden Belege zum Nachweis der festgestellten Forderungen beigelegt. Bei der Ausstellung der Einziehungsanordnung überzeugt sich der zuständige Anweisungsbefugte von Folgendem:

- a) Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Einziehungsanordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen;
- c) Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- d) Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners;
- e) Fälligkeitstermin;
- f) Übereinstimmung mit dem in Artikel 4 genannten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;
- g) Richtigkeit des einzuziehenden Betrags und der Währung der Einziehung.

Diese Einziehungsanordnungen werden vom Rechnungsführer registriert.

Abschnitt 6

Einziehung

Artikel 46

(1) Der Rechnungsführer führt die vom zuständigen Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Er trägt dafür Sorge, dass die Einnahmen des EEF zu den in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Fälligkeitsterminen eingehen und dass die diesbezüglichen Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

(2) Sind die einzuziehenden Beträge nicht zu dem in der Einziehungsanordnung festgelegten Fälligkeitstermin eingegangen, so teilt der Rechnungsführer dies dem zuständigen Anweisungsbefugten mit und leitet unverzüglich das Beitreibungsverfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln ein, einschließlich einer eventuellen Verrechnung. Falls sich dies als unmöglich erweist, nimmt der Rechnungsführer die Zwangsbeitreibung des Titels gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder auf der Grundlage eines auf dem Rechtsweg erlangten Titels vor.

(3) Forderungen des EEF oder der Gemeinschaften gegenüber einem Schuldner, der seinerseits gegenüber dem EEF oder den Gemeinschaften eine einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet.

(4) Wurden im Rahmen der Aufträge in direkter Regie gemäß Titel V Forderungen des EEF gegenüber dem nationalen Anweisungsbefugten nicht fristgemäß über die staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen des betreffenden AKP-Staates oder ÜLG eingezogen, so ergreift der zuständige Anweisungsbefugte alle erforderlichen Maßnahmen, damit die geschuldeten Beträge zurückgezahlt werden; unter anderem kann der Hauptanweisungsbefugte gegebenenfalls die Vergabe dieser Art von Aufträgen an den betreffenden Staat oder das betreffende ÜLG aussetzen.

Artikel 47

(1) Erwägt der zuständige Anweisungsbefugte, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, so vergewissert er sich nach den einschlägigen Verfahren und anhand der von der Kommission hierfür festgelegten Kriterien, ob dieser Verzicht ordnungsgemäß ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Entscheidung über einen Forderungsverzicht ist ordnungsgemäß zu begründen. Der Anweisungsbefugte kann die diesbezügliche Entscheidung nur unter den von der Kommission in den Vorschriften gemäß Absatz 2 festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung gelten entsprechend für die Durchführung dieses Artikels.

KAPITEL 6

AUSGABENVORGÄNGE

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 48

(1) Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.

(2) Die Beschlüsse und Verfahren für die von der Kommission vorzunehmende Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung sind in diesem Kapitel festgelegt.

Abschnitt 2

Mittelbindung: Grundsätze und Definitionen

Artikel 49

Bevor die Mittel für eine Ausgabe gebunden werden können, muss die Kommission bzw. müssen die Behörden, denen die Kommission entsprechende Befugnisse übertragen hat, einen entsprechenden Finanzierungsbeschluss erlassen.

Artikel 50

(1) Die auf Ebene der Kommission vorgenommene Mittelbindung besteht darin, die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Die auf Ebene der Kommission eingegangene rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des EEF zur Folge haben kann.

Die Mittelbindung und die rechtliche Verpflichtung werden von ein und demselben Anweisungsbefugten vorgenommen. Von dieser Regel kann abgewichen werden:

- a) bei Verwaltungsausgaben der Kommission nach Absatz 4, deren Mittelbindung gemäß Absatz 3 gestaffelt wurden;
- b) bei globalen Mittelbindungen aufgrund von Finanzierungsabkommen nach Artikel 51 Absatz 3.

(2) Bei der auf Ebene der Kommission vorgenommenen Einzelmittelbindung stehen der Begünstigte und der Betrag der Ausgabe fest.

Bei der auf Ebene der Kommission vorgenommenen globalen Mittelbindung steht mindestens eines der Elemente, die zur Identifizierung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest.

(3) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben der Kommission können über mehrere Haushaltsjahre gestaffelt in Jahrestanchen gebunden werden. Auf diese Jahrestanchen wird in den entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.

(4) Als Verwaltungsausgaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a) gelten:

- a) Ausgaben für Humanressourcen mit Ausnahme des statutären Personals;
- b) Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen;
- c) Dienstreisekosten;
- d) Repräsentationskosten;
- e) Sitzungskosten;
- f) Ausgaben für freiberufliche Dolmetscher und/oder Übersetzer;
- g) Ausgaben für den Beamtenaustausch;

- h) regelmäßig anfallende Ausgaben für die Anmietung von Material und Räumlichkeiten;
- i) verschiedene Versicherungskosten;
- j) Reinigungs- und Wartungskosten;
- k) Ausgaben für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten;
- l) Ausgaben für Wasser, Gas und Elektrizität;
- m) Ausgaben für Periodika.

Artikel 51

(1) Der zuständige Anweisungsbefugte nimmt eine Mittelbindung vor, bevor die Kommission eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht.

(2) Mittelbindungen auf der Ebene der Kommission werden durch Finanzierungsbeschlüsse der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses, die sie zur Gewährung finanzieller Zuschüsse aus dem EEF ermächtigen, begründet.

(3) Als rechtliche Verpflichtung der Kommission gilt:

- a) ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft auftritt, und dem bzw. den begünstigten AKP-Staaten bzw. ÜLG oder den von diesen bezeichneten Stellen;
- b) ein Vertrag oder eine Finanzhilfevereinbarung zwischen der Kommission und nationalen oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung von Maßnahmen betraut wurden.

(4) In allen Finanzierungsabkommen, Verträgen oder Finanzhilfevereinbarungen ist ausdrücklich die Befugnis der Kommission, des OLAF und des Rechnungshofs vorzusehen, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern durchzuführen, die Mittel des EEF erhalten haben.

Artikel 52

Der zuständige Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von Folgendem:

- a) Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- b) Verfügbarkeit der Mittel;
- c) Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung sowie mit allen zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakten;
- d) Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Der zuständige Anweisungsbefugte, der eine rechtliche Verpflichtung eingeht, überzeugt sich von Folgendem:

- a) Deckung der Verpflichtung durch die entsprechende Mittelbindung;

b) Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen insbesondere des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung sowie mit allen zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakten;

c) Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Abschnitt 3

Mittelbindung im Rahmen der zentralen Verwaltung

Artikel 53

(1) Im Rahmen der zentralen oder gemeinsamen Verwaltung der Mittel des EEF durch die Kommission gelten für die Mittelbindung die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Vorbehaltlich Artikel 50 Absatz 3 geht die Kommission die den Einzelmittelbindungen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen bis zum 31. Dezember des Jahres N ein, wobei N für das Jahr steht, in dem die Einzelmittelbindungen der Kommission genehmigt wurden.

Vorbehaltlich Artikel 50 Absatz 3 decken die globalen Mittelbindungen in der Regel die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen, die die Kommission bis zum 31. Dezember des Jahres N+1 eingegangen ist, wobei N für das Jahr steht, in dem die globalen Mittelbindungen der Kommission genehmigt wurden.

Bei der Abwicklung von globalen Mittelbindungen nach Artikel 51 Absatz 3 schließt die Kommission die entsprechenden Einzelverträge und -vereinbarungen hingegen spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Mittelbindung. Einzelverträge und -vereinbarungen in den Bereichen Audit und Bewertung können zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden.

Nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeiträume wird der nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgehoben.

(3) Der Betrag jeder genehmigten rechtlichen Einzelverpflichtung der Kommission, die sich aus einer globalen Mittelbindung ergibt, wird vom zuständigen Anweisungsbefugten zulasten der betreffenden globalen Mittelbindung in der EEF-Rechnungsführung erfasst, bevor er sie unterzeichnet.

(4) Die rechtlichen Verpflichtungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, und die entsprechenden Mittelbindungen enthalten, außer im Falle von Verwaltungsausgaben nach Artikel 50 Absatz 3, eine Durchführungsfrist, die nach Maßgabe der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung festgesetzt wird.

Die binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt nicht abgewickelten Teile dieser Mittelbindungen werden aufgehoben und die entsprechenden Mittel in Abgang gestellt.

Hat eine rechtliche Verpflichtung drei Jahre lang keine Zahlung zur Folge, so hebt der zuständige Anweisungsbefugte die entsprechende Mittelbindung auf und stellt die Mittel in Abgang.

(5) Ein Projekt wird abgeschlossen und die gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorgenommene Mittelbindung aufgehoben, wenn die von der Kommission im Rahmen des Projekts gegenüber Dritten eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen beendet und die betreffenden Auszahlungen und Einziehungen buchmäßig erfasst worden sind.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die der Rat gemäß den Artikeln 96 und 97 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens fasst.

Abschnitt 4

Mittelbindung im Rahmen der dezentralen Verwaltung

Artikel 54

(1) Im Rahmen der dezentralen Verwaltung der Mittel des EEF durch die Kommission gelten für die Mittelbindungen die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Die Finanzierungsabkommen mit den begünstigten AKP-Staaten oder ÜLG werden spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres N+1 geschlossen, wobei N für das Jahr steht, in dem die Mittelbindung der Kommission genehmigt wurde.

Werden die Finanzierungsabkommen nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist geschlossen, so werden die entsprechenden Mittel freigegeben.

(3) Eine Zahlungsverpflichtung seitens der Kommission zulaufen der Mittel des EEF wird begründet, wenn der Leiter der Delegation in seiner Eigenschaft als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter Folgendes genehmigt:

a) Verträge oder in Artikel 80 Absatz 4 genannte Leistungsprogramme gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe i) des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens oder gemäß den betreffenden Vorschriften der Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss;

b) Finanzhilfvereinbarungen.

Alle genehmigten Verträge, Leistungsprogramme oder Finanzhilfen werden vom zuständigen Hauptanweisungsbefugten im Rechnungsführungssystem buchmäßig erfasst. Diese Buchung trägt die Bezeichnung „delegierte Mittel“.

Die verbuchten delegierten Mittel sind von der Kommission auf die den Finanzierungsabkommen entsprechenden globalen Mittelbindungen anzurechnen.

(4) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 4 trägt die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge, dass

a) die rechtlichen Einzelverpflichtungen zur Durchführung der Finanzierungsabkommen gemäß Absatz 2 spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt eingegangen werden, zu dem die Kommission die entsprechende Mittelbindung vorgenommen hat;

b) die delegierten Mittel für rechtliche Einzelverpflichtungen, die zur Durchführung einer Finanzierungsvereinbarung gemäß Absatz 2 eingegangen wurden und für die drei Jahre lang keine Zahlungen geleistet wurde, freigegeben werden.

Rechtliche Einzelverpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 sind Verträge, Finanzhilfvereinbarungen oder Leistungsprogramme, die vom AKP-Staat oder ÜLG oder dessen Behörden oder von der Kommission in deren Namen geschlossen werden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 nimmt die Kommission mit Zustimmung der begünstigten AKP-Staaten und ÜLG diesbezügliche Bestimmungen in die in Absatz 2 genannten Finanzierungsabkommen auf.

(5) Ein Projekt wird abgeschlossen und die nach den Absätzen 1 bis 4 vorgenommene Mittelbindung aufgehoben, wenn die vom AKP-Staat oder ÜLG oder dessen Behörden oder von der Kommission in deren Namen im Rahmen des Projekts gegenüber Dritten eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen beendet sind und die betreffenden Auszahlungen und Einziehungen buchmäßig erfasst worden sind.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die der Rat gemäß den Artikeln 96 und 97 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens fasst.

Abschnitt 5

Feststellung der Ausgaben

Artikel 55

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte:

a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft;

b) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder prüft;

c) die Fälligkeit der Forderung prüft.

Artikel 56

(1) Die Feststellung einer Ausgabe erfolgt anhand von gültigen Belegen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers hervorgeht, entweder aufgrund der nachweislichen Feststellung effektiv erbrachter Leistungen, erfolgter Lieferungen oder ausgeführter Arbeiten oder aber nach Maßgabe sonstiger Nachweise zur Rechtfertigung der Zahlung. Die Belege, die der Auszahlungsanordnung beizufügen sind, müssen nach Art und Inhalt so beschaffen sein, dass die in den Artikeln 55, 58 und 60 bezeichneten Kontrollen durchgeführt werden können.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte nimmt entweder persönlich die Belegprüfung vor oder vergewissert sich, dass diese Prüfung unter seiner Verantwortung vorgenommen worden ist, bevor er den Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe fasst.

(3) Konkreter Ausdruck des Feststellungsbeschlusses ist ein vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgebracht Zahlungsvermerk („bon à payer“/„passed for payment“).

Artikel 57

Die Kriterien für die Anbringung des Zahlungsvermerks werden vom Hauptanweisungsbefugten analog zu den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung festgelegt.

Artikel 58

Bei Verwendung eines nicht rechnergestützten Systems wird der Zahlungsvermerk in Form eines Stempels mit Unterschrift des zuständigen Anweisungsbefugten aufgebracht. In einem rechnergestützten System handelt es sich dabei um die elektronische Bestätigung — mit persönlichem Codewort — durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

Abschnitt 6

Anordnung der Ausgaben

Artikel 59

Die Anordnung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Ausgabe zu tätigen.

Artikel 60

Bei der Ausstellung der Auszahlungsanordnung hat der zuständige Anweisungsbefugte Folgendes zu prüfen:

- a) Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanordnung, die den vorherigen Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe, konkretisiert durch den Zahlungsvermerk, voraussetzt;
- b) Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung, auf die sie angerechnet wird;
- c) Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- d) Verfügbarkeit der Mittel;
- e) Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 61

Die Auszahlungsanordnung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Haushaltsjahr, zu dessen Lasten die Verbuchung erfolgt;
- b) einschlägiges EEF-Instrument und dessen Mittelausstattung gemäß Artikel 3;
- c) Referenzdaten der rechtlichen Verpflichtung, die den Zahlungsanspruch begründen;
- d) Referenzdaten der Mittelbindung, auf die die Anrechnung erfolgt;

- e) auszahlender Betrag mit Angabe der Zahlungswährung;
- f) Namen und Anschrift des Zahlungsempfängers;
- g) Angaben zu dem Bankkonto, auf das die Gutschrift erfolgen soll;
- h) Gegenstand der Ausgabe;
- i) Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet und an den Rechnungsführer weitergeleitet.

Artikel 62

Die Belege werden vom zuständigen Anweisungsbefugten aufbewahrt.

Abschnitt 7

Zahlung der Ausgaben

Artikel 63

(1) Die Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen des Nachweises, dass die betreffenden Maßnahmen den Bestimmungen des Basisrechtsakts oder des relevanten Vertrags entsprechen; die Zahlung beinhaltet einen oder mehrere der folgenden Vorgänge:

- a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
- b) Zahlung der geschuldeten Beträge nach folgenden Modalitäten:
 - i) Vorfinanzierung gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen;
 - ii) eine oder mehrere Zwischenzahlungen;
 - iii) Zahlung des geschuldeten Restbetrags.

(2) Zum Zeitpunkt der Verbuchung wird nach den unterschiedlichen Arten von Zahlungen gemäß Absatz 1 unterschieden.

(3) Die Vorfinanzierung dient der Ausstattung des Empfängers mit einer Anfangsliquidität. Sie kann in mehrere Zahlungen aufgeteilt werden.

(4) Eine Zwischenzahlung, die wiederholt erfolgen kann, dient der Erstattung der vom Empfänger getätigten Ausgaben, während sich die Maßnahme noch in der Durchführung befindet und erfolgt auf der Grundlage eines Ausgabenbelegs. Unbeschadet der Bestimmungen des Basisrechtsakts oder des relevanten Vertrags kann eine Zwischenzahlung ganz oder teilweise mit einer Vorfinanzierung verrechnet werden.

(5) Die Ausgabe wird in Form einer Zahlung des Restbetrags, die einmalig erfolgt und in der alle vorherigen Zahlungen verrechnet werden, oder in Form einer Einziehungsanordnung abgeschlossen.

Artikel 64

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel geleistet.

Artikel 65

Die Zahlungen sind über die in Artikel 28 bezeichneten Bankkonten zu leisten. Die Verfahren für die Eröffnung, Verwaltung und Verwendung dieser Konten werden von der Kommission festgelegt.

Diese Verfahren sehen insbesondere vor, dass für Überweisungen und alle Bankzahlungen die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter erforderlich sind.

Artikel 66

(1) Übt der Leiter der Delegation aufgrund einer Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 2 die Funktion des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus, so können die entsprechenden Zahlungen gegebenenfalls vor Ort von einem unterstellten Rechnungsführer geleistet werden.

Der Rechnungsführer kann Zahlungen in Landeswährung über das Konto der beauftragten Zahlstelle in dem betreffenden AKP-Staat oder ÜLG und Zahlungen in anderen Währungen über ein oder mehrere Konten beauftragter Zahlstellen in der Gemeinschaft ausführen.

(2) Werden Zahlungen vom nachgeordneten bevollmächtigten Rechnungsführer ausgeführt, so muss sich der zuständige Anweisungsbefugte vergewissern, dass vor bzw. nach der Zahlung sowie bei der buchmäßigen Erfassung geeignete Kontrollen stattfinden.

Abschnitt 8

Fristen für die Ausgabenvorgänge*Artikel 67*

Die Verfahren der Feststellung, Anweisung und Tätigung der Ausgaben müssen spätestens innerhalb von neunzig Tagen ab Fälligkeit der Zahlung abgeschlossen werden. Der nationale Anweisungsbefugte erteilt die Auszahlungsanordnung, die er dem Leiter der Delegation spätestens fünfundvierzig Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Kenntnis bringt.

Die Kommission begleicht Forderungen wegen Zahlungsvorgangs, für den sie nach Maßgabe von Artikel 37 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens verantwortlich ist, aus Mitteln des Kontos oder der Konten nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Finanzregelung.

KAPITEL 7

DATENVERARBEITUNGSSYSTEME*Artikel 68*

(1) Werden Einnahmen und Ausgaben rechnergestützt verwaltet, können Unterschriften elektronisch erfolgen.

(2) Werden bei der Abwicklung der Vorgänge des Haushaltsvollzugs rechnergestützte Systeme oder Teilsysteme verwendet, so ist eine vollständige Beschreibung jedes dieser Systeme oder Teilsysteme erforderlich.

Diese Beschreibung umfasst eine Definition des Inhalts aller Datenfelder und erläutert die Art und Weise, wie das System die einzelnen Vorgänge bearbeitet. Es wird im Einzelnen dargelegt, nach welcher Methode das System für jeden Vorgang einen vollständigen Prüfpfad gewährleistet.

(3) Die Daten der rechnergestützten Systeme und Teilsysteme sind in regelmäßigen Zeitabständen abzuspeichern und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

KAPITEL 8

DER INTERNE PRÜFER*Artikel 69*

Die Funktion des internen Prüfers des EEF wird vom Internen Prüfer der Kommission wahrgenommen. Der Interne Prüfer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der international anerkannten Normen wahr. Er ist der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig für die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und Verfahren zur Ausführung der von der Kommission gemäß Artikel 1 verwalteten Mittel des EEF. Der Interne Prüfer darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein.

Artikel 70

(1) Der Interne Prüfer berät die Kommission in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung eines effizienten Finanzmanagements abgibt. Er kann von den Behörden der AKP-Staaten oder der ÜLG als Berater in derartigen Fragen hinzugezogen werden.

Ihm obliegt es insbesondere,

- a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Politiken, Programme und Maßnahmen in Bezug auf die damit verbundenen Risiken zu beurteilen;
- b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Vorgänge zur Ausführung der Mittel des EEF Anwendung finden.

(2) Der Interne Prüfer hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, erforderlichenfalls vor Ort, einschließlich in den Mitgliedstaaten und in Drittländern.

(3) Der Interne Prüfer erstattet der Kommission über seine Feststellungen und Empfehlungen Bericht. Die Kommission sorgt für die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen. Der interne Prüfer legt der Kommission ferner einen Jahresbericht vor, der Aufschluss gibt über die Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

(4) Die Kommission übermittelt der Entlastungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht, der Aufschluss gibt über die Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Artikel 71

Für den Internen Prüfer gelten, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit seines Amtes und der Bedingungen, unter denen er haftbar gemacht werden kann, die besonderen Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

TITEL IV

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

KAPITEL 1

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 72

(1) Öffentliche Aufträge werden von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Artikels 73 im Wege schriftlich geschlossener entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus Mitteln des EEF finanzierten Betrags vergeben.

Gegenstand dieser Aufträge können sein:

- a) Lieferungen;
- b) Bauleistungen;
- c) Dienstleistungen.

(2) Finanzhilfen fallen nicht unter diesen Titel.

Artikel 73

- (1) Im Sinne dieses Titels sind öffentliche Auftraggeber
- a) die begünstigten AKP-Staaten oder ordnungsgemäß ermächtigte Einrichtungen dieser Staaten bzw. deren Vertreter;
 - b) die Kommission für auf eigene Rechnung vergebene Aufträge;
 - c) die Kommission im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer begünstigter AKP-Staaten;
 - d) nationale oder internationale Einrichtungen oder natürliche oder juristische Personen, die mit einem oder mehreren AKP-Staaten oder mit der Kommission eine Finanzierungsvereinbarung oder eine Finanzhilfvereinbarung zur Durchführung eines Programms oder Projekts geschlossen haben.
- (2) Die Vergabeverfahren werden in den in Artikel 51 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommen vorgesehen.

KAPITEL 2

GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN DER AUFTRAGSVERGABE

Artikel 74

(1) Die Verfahren für die Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den aus dem EEF finanzierten Operationen zugunsten von AKP-Staaten sind in Artikel 28 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens festgelegt.

Die Verfahren für die Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den aus dem EEF finanzierten Operationen zugunsten von ÜLG werden in den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss festgelegt.

(2) Tritt die Kommission bei der Durchführung der humanitären Hilfe und der Soforthilfe im Rahmen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses als öffentlicher Auftraggeber auf, so ist sie an die einschlägigen Beschaffungsregeln der Gemeinschaft gebunden.

KAPITEL 3

TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGEN

Artikel 75

(1) Die Teilnahme an den Ausschreibungen für aus dem EEF finanzierte Aufträge steht zu gleichen Bedingungen den in Artikel 20 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens bezeichneten Kreisen offen.

(2) Die Teilnahme von Staatsangehörigen anderer Länder als der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten einschließlich der ÜLG an EEF-Ausschreibungen kann unter den in Artikel 22 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens genannten Bedingungen genehmigt werden.

Artikel 76

Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, und nach Maßgabe der Bedingungen nach Artikel 21 des Anhangs IV dieses Abkommens sorgt die Kommission dafür, dass eine möglichst breite Beteiligung an den Ausschreibungen für aus dem EEF finanzierte Aufträge zu gleichen Bedingungen gewährleistet ist und die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden.

Artikel 77

Die Kommission unternimmt im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, analog zu den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung Schritte zur Schaffung einer zentralen Datenbank mit Angaben zu Bewerbern und Bietern, die sich in einer Situation befinden, die sie im Einklang mit der Regelung nach Artikel 28 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens von einer Teilnahme an Verfahren für die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit aus dem EEF finanzierten Maßnahmen ausschließt.

KAPITEL 4

VERÖFFENTLICHUNG

Artikel 78

Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, und nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 21 und 34 des Anhangs IV dieses Abkommens trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die internationalen Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und im Internet veröffentlicht werden.

Artikel 79

(1) Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, um insbesondere durch regelmäßige Veröffentlichung der aus Mitteln des EEF zu finanzierenden Programme und Projekte eine sachdienliche Information aller interessierten Wirtschaftskreise sicherzustellen.

(2) Die Kommission sorgt insbesondere dafür, dass in den geeignetsten Medien unter Angabe von Gegenstand, Inhalt und Wert der geplanten Aufträge Folgendes veröffentlicht wird:

- a) Kurzbeschreibungen der Projekte;
- b) eine zusammenfassende Übersicht aller Finanzierungsvorschläge, die die Kommission nach Stellungnahme des EEF-Ausschusses angenommen hat.

(3) Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, sorgt die Kommission für eine möglichst umgehende Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibungen.

TITEL V

AUFTRÄGE IN REGIE

Artikel 80

(1) Dieser Titel regelt die in Regie ausgeführten Aufträge gemäß Artikel 24 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens. Er findet sinngemäß Anwendung auf die finanzielle Zusammenarbeit mit den ÜLG.

(2) Bei Aufträgen in direkter Regie werden die Maßnahmen, Projekte und Programme unmittelbar von staatlichen Einrichtungen des/der betreffenden AKP-Staates oder Staaten ausgeführt.

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Ausgaben der genannten Einrichtungen und stellt ihnen zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel zur Verfügung, die sie in die Lage versetzen, das erforderliche zusätzliche Personal, beispielsweise Experten aus dem betreffenden AKP-Staat oder anderen AKP-Staaten, anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft deckt nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und befristete Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der betreffenden Aktion.

Die finanzielle Abwicklung der Aufträge in direkter Regie nach den Unterabsätzen 1 und 2 erfolgt über die Konten von Zahlstellen, die von einem Zahlstellenverwalter und einem Rech-

nungsführer verwaltet werden; deren Ernennung durch den nationalen Anweisungsbefugten bedarf der vorherigen Genehmigung des Leiters der betreffenden Delegation.

(3) Bei Aufträgen in indirekter Regie betrauen die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a) staatliche, halb-staatliche oder private, von dem bzw. den betreffenden AKP-Staat(en) rechtlich getrennte Einrichtungen mit Aufgaben zur Ausführung der Projekte oder Programme. Diese Einrichtungen übernehmen dann anstelle des nationalen Anweisungsbefugten die Verwaltung und Durchführung der Projekte oder Programme. Die so übertragenen Aufgaben können die Befugnis zum Abschluss und zur Verwaltung von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen im Namen und für Rechnung des bzw. der betreffenden AKP-Staates bzw. AKP-Staaten umfassen.

(4) Aufträge in Regie werden auf der Grundlage von Kostenschätzungen für das betreffende Programm (im Folgenden „Leistungsprogramm“ genannt) ausgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, in dem die erforderlichen Human- und Sachmittel, das Budget sowie die technischen und administrativen Einzelheiten der Abwicklung des betreffenden Projekts für einen bestimmten Zeitraum im Wege der Regie sowie gegebenenfalls im Wege öffentlicher Auftragsvergabe und der Gewährung spezifischer Finanzhilfen geregelt werden. Die Leistungsprogramme werden bei Aufträgen in direkter Regie vom Zahlstellenleiter und Rechnungsführer nach Absatz 2 und bei Aufträgen in indirekter Regie von der Einrichtung nach Absatz 3 aufgestellt und vor Beginn der in dem Dokument vorgesehenen Tätigkeiten vom nationalen Anweisungsbefugten und vom Leiter der Delegation gebilligt.

(5) Bei der Durchführung der Leistungsprogramme nach Absatz 4 müssen die Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen mit den Verfahren in Titel IV bzw. VI übereinstimmen. Insbesondere müssen die Vorschläge für die Zuschlagserteilung vom Leiter der Delegation gemäß Artikel 36 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens gebilligt werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Gewährung von Finanzhilfen.

(6) Die Durchführung von Projekten oder Programmen im Wege von Aufträgen in Regie ist in den Finanzierungsabkommen nach Artikel 51 Absatz 3 vorzusehen.

Artikel 81

Im Falle von Aufträgen in indirekter Regie vergibt der Auftraggeber nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe a) einen Dienstleistungsauftrag an eine Dritteinrichtung. Die Kommission sorgt dafür, dass der Vertrag Folgendes vorsieht:

- a) angemessene Vorschriften für die Kontrolle der Mittel des EEF durch den Hauptanweisungsbefugten, den Leiter der Delegation, das OLAF, den nationalen Anweisungsbefugten sowie durch den Rechnungshof und die nationalen Rechnungskontrollbehörden des/der betreffenden AKP-Staates oder Staaten;
- b) eine klare Definition und eine genaue Abgrenzung der Befugnisse, die den betreffenden Einrichtungen übertragen werden, sowie der Befugnisse der nationalen Anweisungsbefugten;

- c) die Verfahren für die Ausübung der so übertragenen Befugnisse, wie die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen, die Vergabe von Aufträgen oder die Projektleitung;
- d) die Möglichkeit, nachträgliche Überprüfungen vorzunehmen und finanzielle Sanktionen zu verhängen, wenn die Gewährung von Finanzhilfen und die Zuschlagserteilung durch die Dritteinrichtung nicht nach den in Buchstabe c) genannten Verfahren erfolgt ist;
- e) die effektive Trennung von Anweisungsfunktion und Zahlungsfunktion;
- f) ein effizientes System für die interne Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- g) gesonderte Rechnungsführungs- und Rechnungslegungsverfahren, die den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel des EEF gestatten.

TITEL VI

FINANZHILFEN

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 82

- (1) Im Rahmen der zentralen Verwaltung sind Finanzhilfen Zuwendungen zulasten der Mittel des EEF, die von der Kommission gewährt werden als unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung
- a) entweder einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das im AKP-EG-Abkommen oder im Übersee-Assoziationsbeschluss verankert oder Teil eines nach diesem Abkommen bzw. Beschluss angenommenen Programms oder Projekts ist,
 - b) oder der Betriebskosten einer Einrichtung, die derartige Ziele verfolgt.

Finanzhilfen sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

- (2) Nicht als Finanzhilfen im Sinne dieses Titels gelten
- a) Finanzierungsabkommen gemäß Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a);
 - b) öffentliche Aufträge nach Titel IV und Aufträge in Regie nach Titel V;
 - c) Darlehen, Bürgschaften, Kapitalbeteiligungen, Zinsvergütungen sowie alle anderen Finanzinstrumente, die von der EIB verwaltet werden;
 - d) direkte oder indirekte Haushaltsbeihilfen, die zu Zwecken der Entschuldung oder der finanziellen Unterstützung bei kurzfristigen Schwankungen der Ausfuhrerlöse gewährt werden;
 - e) die Zahlungen an die bevollmächtigten Einrichtungen der Kommission gemäß den Artikeln 14 und 15 oder im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gemäß Artikel 16.

KAPITEL 2

GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEWÄHRUNG

Artikel 83

(1) Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung. Finanzhilfen unterliegen dem Kumulierungsverbot, dem Rückwirkungsverbot und der Kofinanzierung.

(2) Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen.

Artikel 84

(1) Ist im Rahmen einer Maßnahme, die der zentralen Verwaltung unterliegt, eine Finanzierung in Form einer Finanzhilfe vorgesehen, so wird eine entsprechende Planung erstellt; eine Ausnahme bilden Hilfen zur Krisenbewältigung und humanitäre Hilfsmaßnahmen.

Dieser Plan wird ausser in außerordentlich dringenden und ordnungsgemäß begründeten Fällen oder wenn die Merkmale des Empfängers bei einer bestimmten Maßnahme Alternativen ausschließen, durch die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt.

(2) Die gewährten Finanzhilfen werden alljährlich unter gebührender Beachtung von Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen veröffentlicht.

Artikel 85

(1) Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger höchstens eine Finanzhilfe aus Mitteln des EEF gewährt werden.

(2) Für die Betriebskosten eines Empfängers kann diesem nur einmal in dem für ihn maßgeblichen Finanzjahr eine Finanzhilfe aus Mitteln des EEF gewährt werden.

Artikel 86

(1) Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung anlaufen musste.

In diesen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung getätigt worden sein; ausgenommen hiervon sind ordnungsgemäß begründete Sonderfälle und Ausgaben, die für die ordnungsgemäße Abwicklung von Hilfen zur Krisenbewältigung oder von humanitären Hilfsmaßnahmen nach Maßgabe des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses erforderlich sind.

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarung über die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses muss spätestens vier Monate nach Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers unterzeichnet sein. Die förderfähigen Ausgaben dürfen weder vor dem Zeitpunkt der Antragstellung noch vor Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers getätigt worden sein.

Artikel 87

Die Kosten einer Maßnahme können nur dann in voller Höhe aus Mitteln des EEF finanziert werden, wenn dies für ihre Realisierung unerlässlich ist.

KAPITEL 3

GEWÄHRUNGSVERFAHREN

Artikel 88

(1) Für Finanzhilfen bedarf es schriftlicher Anträge juristischer Personen, die sich in den Rahmen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses oder aber eines nach den Bestimmungen dieses Abkommens oder dieses Beschlusses angenommenen Programms oder Projekts einfügen. In Ausnahmefällen können je nach Art der Maßnahme oder des angestrebten Ziels auch natürliche Personen Finanzhilfen unter den Bedingungen dieses Abkommens bzw. Beschlusses erhalten.

(2) Antragstellern, die zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach den Regeln der Gemeinschaft über öffentliche Aufträge erfüllen, darf keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Unterabsatz 1 bezeichneten Situationen befinden.

(3) Gegen Antragsteller, die gemäß Absatz 2 ausgeschlossen worden sind, kann der Hauptanweisungsbefugte verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Artikel 89

(1) Die Auswahlkriterien müssen es ermöglichen, die Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme oder das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen, zu beurteilen.

(2) Die Zuschlagskriterien müssen es ermöglichen, die Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die gesetzten Ziele und Prioritäten zu beurteilen.

Artikel 90

(1) Die Vorschläge werden anhand von zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Zuschlagskriterien durch einen zu diesem Zweck eingesetzten Bewertungsausschuss bewertet, der feststellt, welche der Vorschläge für eine Finanzierung in Betracht kommen.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte stellt auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 1 die Liste der Empfänger und der genehmigten Beträge auf.

(3) Der zuständige Anweisungsbefugte teilt den Antragstellern schriftlich mit, wie ihr Antrag beschieden wurde. Wird die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt, so teilt er insbesondere unter Bezugnahme auf die zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Zuschlagskriterien die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit. Die Unterrichtung der Antragsteller erfolgt binnen fünfzehn Tagen nach der Übermittlung des Zuschlagsbeschlusses an die Empfänger.

KAPITEL 4

AUSZAHLUNG

Artikel 91

Der Zahlungsrhythmus bestimmt sich nach den finanziellen Risiken, der Dauer und dem Durchführungsstand der Maßnahme oder nach den vom Empfänger verauslagten Kosten.

Artikel 92

Der zuständige Anweisungsbefugte kann vorab vom Empfänger eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Unter Berücksichtigung der Probleme hinsichtlich des Zugangs zu örtlichen Bankdiensten wird diese Sicherheitsleistung bei nichtstaatlichen Empfängern verlangt, wenn die Vorfinanzierung 1 000 000 Euro oder 90 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe übersteigt. Der zuständige Anweisungsbefugte kann jedoch Empfänger, die einen Partnerschaftsrahmenvertrag geschlossen haben, von dieser Verpflichtung entbinden.

Artikel 93

(1) Der Betrag der Finanzhilfe gilt erst dann als endgültig, wenn die abschließenden Berichte und Abrechnungen unbeschadet späterer Kontrollen von der Kommission akzeptiert worden sind.

(2) Kommt der Empfänger seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, wird die Finanzhilfe ausgesetzt; sie kann, nachdem dem Empfänger die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, gekürzt oder gestrichen werden.

KAPITEL 5

DURCHFÜHRUNG

Artikel 94

(1) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme die Auftragsvergabe durch den Empfänger, so sind in den Finanzhilfvereinbarungen nach Artikel 82 Absatz 1 Verfahren vorzusehen, die den auf die Zusammenarbeit mit den Drittländern anwendbaren Beschaffungsregeln der Gemeinschaft entsprechen.

(2) Die Finanzhilfvereinbarungen sehen ausdrücklich die Befugnis der Kommission, des OLAF und des Rechnungshofs vor, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EEF erhalten haben, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen durchzuführen.

Artikel 95

Im Rahmen der dezentralen Verwaltung nach Artikel 13 wirkt die Kommission bei den Empfängern, die zu den AKP-Staaten oder den ÜLG gehören, auf eine Mittelverwaltung hin, bei der die Anwendung von Bestimmungen angestrebt wird, die denen dieses Titels gleichwertig sind.

TITEL VII

RECHNUNGSLEGUNG

KAPITEL 1

RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 96

(1) Die Kommission erstellt spätestens zum 31. Juli jeden Jahres die Jahresrechnungen des EEF, die die Situation zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres beschreiben. Die Rechnungen des EEF umfassen:

- a) die Jahresabschlüsse gemäß Artikel 100;
- b) die Übersichten über die finanzielle Ausführung gemäß Artikel 101;
- c) die Jahresabschlüsse und die Informationen der EIB gemäß Artikel 125 Absatz 2.

(2) Den Rechnungen des EEF wird ein Bericht über Haushaltsführung und Finanzmanagement in dem abgelaufenen Haushaltsjahr beigefügt, der eine realitätsgetreue Darstellung von Folgendem enthält:

- a) der Verwirklichung der Ziele des Haushaltsjahres nach Maßgabe des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- b) der Finanzlage sowie der Ereignisse, welche die im Laufe des Jahres durchgeführten Tätigkeiten nachhaltig beeinflusst haben.

Artikel 97

Die Rechnungen müssen den Vorschriften genügen, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:

- a) hinsichtlich der Jahresabschlüsse: der Aktiva, Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des Cashflow;
- b) hinsichtlich der Übersichten über die finanzielle Ausführung: der Elemente der Ausführung der Mittel des EEF in Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 98

Die Jahresabschlüsse nach Artikel 100 werden nach Maßgabe allgemein anerkannter Rechnungsführungsprinzipien erstellt, nämlich:

- a) Kontinuität der Tätigkeiten,
- b) Vorsichtsprinzip,
- c) Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden,
- d) Vergleichbarkeit der Daten,
- e) relative Wesentlichkeit,
- f) Bruttoprinzip,
- g) Vorrang von Inhalt gegenüber der Form, der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein,
- h) Periodenrechnung.

Artikel 99

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse nach Artikel 100 den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen.

(2) Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach Verfahren, die gemäß den in Artikel 111 vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden festgelegt werden.

Artikel 100

(1) Die Jahresabschlüsse werden von dem Rechnungsführer in Millionen Euro erstellt. Sie umfassen:

- a) die Vermögensübersicht, aus der die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis des EEF zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres hervorgehen; sie wird entsprechend der Struktur erstellt, die in den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorgegeben ist, wobei jedoch der Eigenart der Tätigkeiten des EEF Rechnung getragen wird;
- b) die Cashflow-Tabelle, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen, sowie einen Ausweis über die Herkunft und die Verwendung der Mittel im abgelaufenen Haushaltsjahr;
- c) eine Tabelle der Forderungen des EEF mit:
 - i) den zu Beginn des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Forderungen,
 - ii) den im Haushaltsjahr festgestellten Forderungen,
 - iii) den im Haushaltsjahr eingezogenen Beträgen,
 - iv) den Annullierungen von festgestellten Forderungen,
 - v) den am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Forderungen.

(2) Der Anhang zu den Jahresabschlüssen, der die Übersichten nach Absatz 1 ergänzt und erläutert, enthält Angaben zu den bei der Erstellung und Gestaltung der Rechnungen angewandten Rechnungsführungsgrundsätzen.

Artikel 101

(1) Die Übersichten über die finanzielle Ausführung werden vom Rechnungsführer in Millionen Euro vorbereitet. Sie umfassen die Rechnung über das Ergebnis der finanziellen Ausführung, in der sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahres zusammengefasst werden. Der Anhang zu der Rechnung über das Ergebnis der finanziellen Ausführung ergänzt und erläutert die darin enthaltenen Informationen.

(2) Die Übersichten über die finanzielle Ausführung umfassen die folgenden Tabellen, die von dem Hauptanweisungsbefugten in Absprache mit dem Rechnungsführer vorbereitet und in Millionen Euro aufgestellt werden:

- a) eine Tabelle, aus der die Entwicklung der im Anhang angegebenen Mittelausstattungen im abgelaufenen Haushaltsjahr hervorgeht;
- b) eine Tabelle, aus der für jede Mittelausstattung der Gesamtbetrag der Mittelbindungen, der delegierten Mittel und der ausgeführten Zahlungen im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie der entsprechende kumulierte Betrag seit der Einrichtung des EEF ersichtlich werden;
- c) Tabellen, aus denen für jede Mittelausstattung und für jedes Land, jedes Gebiet, jede Region und jede Teilregion der Gesamtbetrag der Mittelbindungen, der delegierten Mittel und der ausgeführten Zahlungen im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie der entsprechende kumulierte Betrag seit der Einrichtung des EEF ersichtlich werden.

Artikel 102

Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof die Entwurfsfassung der Rechnungen des EEF spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sie leitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zum 30. April den in Artikel 96 genannten Bericht über Haushaltsführung und Finanzmanagement zu.

Artikel 103

(1) Der Rechnungshof legt spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen über den Teil der Mittel des EEF vor, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 von der Kommission ausgeführt werden, damit diese mit Blick auf die Erstellung der endgültigen Rechnungen die erforderlichen Berichtigungen vornehmen kann.

(2) Die Kommission genehmigt diese endgültigen Rechnungen und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens am 31. Juli des folgenden Finanzjahres.

(3) Die endgültigen Rechnungen werden zusammen mit der Zuverlässigkeitserklärung, die der Rechnungshof zu dem Teil der Mittel des EEF abgibt, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 von der Kommission ausgeführt werden, spätestens am 31. Oktober des folgenden Finanzjahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

KAPITEL 2

INFORMATION ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DER MITTEL DES EEF

Artikel 104

(1) Die Kommission und die EIB überwachen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Verwendung der Hilfen des EEF durch die AKP-Staaten, die ÜLG und andere Begünstigte sowie die Durchführung der durch den EEF finanzierten Projekte unter besonderer Beachtung der in den Artikeln 55 und 56 des AKP-EG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Ziele.

(2) Die EIB unterrichtet die Kommission nach den in den operativen Leitlinien der Investitionsfazilität festgelegten Verfahren in regelmäßigen Zeitabständen über die Durchführung der Projekte, die mit den von ihr verwalteten Mitteln des EEF finanziert werden.

(3) Die Kommission und die EIB unterrichten den EEF-Ausschuss über die operative Verwendung der Mittel des EEF nach der im Anhang aufgeführten nationalen und regionalen Zuweisung. Diese Unterrichtung erstreckt sich auch auf die aus der Investitionsfazilität finanzierten Projekte und Programme. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 des Internen Abkommens leitet die Kommission die entsprechenden Informationen dem Rechnungshof zu.

KAPITEL 3

RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 105

(1) Die Rechnungsführung ist das System, mit dem Haushalts- und Finanzdaten erfasst, klassifiziert und registriert werden.

(2) Die Rechnungsführung besteht in einer Finanzbuchführung und einer Haushaltsbuchführung. Diese werden nach Haushaltsjahren und in Euro erstellt.

(3) Die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung werden zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Kapitel 1 genannten Rechnungen erstellt werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Führung einer analytischen Buchführung durch den Hauptanweisungsbefugten nicht entgegen.

Artikel 106

Der Rechnungsführer nimmt die Kontrolle und die buchmäßige Erfassung der Zahlungen der Mitgliedstaaten und anderer Einnahmen vor.

Artikel 107

In der Finanzbuchführung werden die Vorfälle und Vorgänge, die sich auf die Wirtschafts- und die Finanzlage und die Aktiva und Passiva des EEF auswirken und in die Bilanz des EEF einfließen, nach der Methode der doppelten Buchführung chronologisch nachgezeichnet.

Artikel 108

(1) Die einzelnen Kontenbewegungen sowie die Salden der Konten werden in die Bücher aufgenommen.

(2) Jeder Buchungsvorgang, einschließlich der Berichtigungsbuchungen, stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.

(3) Das Buchungssystem muss es ermöglichen, sämtliche Buchungsvorgänge nachzuvollziehen.

Artikel 109

Der Rechnungsführer nimmt nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung alle Berichtigungen vor, die für eine ordnungsgemäße, zuverlässige und wirklichkeitsgetreue Darstellung der Rechnungen erforderlich sind, aber keine Ein- oder Auszahlungen zulasten des betreffenden Haushaltsjahres bewirken.

Artikel 110

(1) Die Haushaltsbuchführung ermöglicht es, die verschiedenen Vorgänge der Ausführung der Mittel des EEF im Einzelnen nachzuvollziehen.

Diese Buchführung zeigt sämtliche

- a) Mittelausstattungen,
- b) Mittelbindungen,
- c) delegierten Mittel,
- d) Zahlungen, festgestellten Forderungen und eingezogenen Mittel eines Jahres in voller Höhe und ohne Verrechnung.

(2) Das Rechnungsführungssystem muss es erforderlichenfalls gestatten, in Landeswährung ausgedrückte Mittelbindungen, Zahlungen und Forderungen zusätzlich zu ihrer Erfassung in Euro auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.

(3) Die Mittelbindungen nach Artikel 51 werden in Euro in Höhe des jeweiligen Finanzierungsbeschlusses der Kommission verbucht.

Die delegierten Mittel nach Artikel 54 Absatz 3 werden in Euro in Höhe des Gegenwerts der Aufträge, Finanzhilfen und Leistungsprogramme verbucht, die im Rahmen der Durchführung des Projekts von dem begünstigten AKP-Staat oder ÜLG oder von der Kommission vergeben werden. In diesen Gegenwert sind gegebenenfalls einzubeziehen:

- a) eine Rückstellung für die Bezahlung der erstattungsfähigen Kosten nach der Vorlage der Belege;

b) eine Rückstellung für Preisänderungen und unvorhergesehene Ausgaben nach der Definition in den aus dem EEF finanzierten Aufträgen;

c) eine finanzielle Rückstellung für Wechselkursschwankungen.

(4) Die endgültige buchmäßige Erfassung der Zahlungen, die im Rahmen der im Vierten Teil des AKP-EG-Abkommens sowie in Anhang IV dieses Abkommens oder im Übersee-Assoziationsbeschluss vorgesehenen Projekte und Programme geleistet werden, erfolgt zu den Umrechnungskursen, die zum Zeitpunkt der Belastung der in Artikel 28 dieser Finanzregelung bezeichneten Konten der Kommission Geltung hatten.

(5) Sämtliche Buchungsunterlagen, die sich auf die Ausführung einer Mittelbindung beziehen, sind fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem Datum des Beschlusses gemäß Artikel 119 über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung der Mittel des EEF für das Haushaltsjahr, in dem die Mittelbindung buchmäßig abgeschlossen wurde.

Artikel 111

(1) Der Rechnungsführer legt die anzuwendenden Rechnungsführungsregeln und -methoden fest. Er bereitet den Kontenplan für die EEF-Operationen vor und stellt ihn nach Konsultation des Hauptanweisungsbefugten fest. Dabei orientiert er sich an den international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens, kann jedoch von diesen Normen abweichen, wenn die besonderen Merkmale der EEF-Tätigkeiten dies rechtfertigen.

(2) Alle Buchungseinträge werden nach Maßgabe des Kontenplans vorgenommen, in dem allgemeine Buchführung und Haushaltsbuchführung klar getrennt sind. Der Kontenplan wird dem Rechnungshof zugeleitet.

TITEL VIII

EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 112

Die aus Mitteln des EEF finanzierten Operationen, die von der EIB gemäß Artikel 1 Absatz 3 verwaltet werden, unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der EIB für alle ihre Operationen vorgesehen sind. Die Modalitäten dieser Kontrolle durch den Rechnungshof sind in der Dreiervereinbarung geregelt. Diese Bestimmungen werden einvernehmlich zwischen der EIB, der Kommission und dem Rechnungshof in der derzeit geltenden oder gegebenenfalls erneuerten Vereinbarung oder in einer sonstigen Vereinbarung geregelt, die diese Vereinbarung gegebenenfalls ersetzt.

Bei den Operationen, die aus den von der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 5 verwalteten Mitteln des EEF finanziert werden, nimmt der Rechnungshof seine Befugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels wahr.

KAPITEL 2

EXTERNE KONTROLLE

Artikel 113

Die Kommission unterrichtet den Rechnungshof baldmöglichst über alle aufgrund dieser Finanzregelung angenommenen Beschlüsse und Regelungen.

Artikel 114

In Wahrnehmung seiner Aufgaben teilt der Rechnungshof der Kommission sowie allen Stellen, auf die diese Finanzregelung anwendbar ist, die Namen und die Aufgaben der Bediensteten mit, die ermächtigt sind, bei ihnen Prüfungen durchzuführen.

Artikel 115

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben durch den Rechnungshof im Hinblick auf die Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens, dieser Finanzregelung sowie der zur Durchführung dieser Instrumente erlassenen Rechtsakte.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den ÜLG erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben durch den Rechnungshof im Hinblick auf die Bestimmungen des EG-Vertrags, des Übersee-Assoziationsbeschlusses, dieser Finanzregelung und aller anderen anwendbaren Rechtsakte.

(2) In Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe von Absatz 6 von allen Dokumenten und Informationen Kenntnis nehmen, die die Haushaltsführung von Dienststellen oder Einrichtungen im Zusammenhang mit den aus Mitteln des EEF finanzierten oder kofinanzierten Operationen betreffen. Er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die den betreffenden Stellen eingeräumt sind.

Um sich alle Informationen zu verschaffen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, kann der Rechnungshof auf eigenen Antrag zu den Kontrollen hinzugezogen werden, die im Rahmen des Haushaltsvollzugs von der Kommission oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

(3) Der Rechnungshof sorgt dafür, dass alle hinterlegten und liquiden Titel sowie Bankguthaben und Kassenbestände anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Instanzen ausgestellt werden, oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken über den Kassen- oder Wertpapierbestand geprüft werden. Der Rechnungshof kann derartige Prüfungen auch selbst vornehmen.

(4) Auf Antrag des Rechnungshofs ermächtigt die Kommission die Finanzinstitute, bei denen Guthaben des EEF gehalten werden, dem Rechnungshof Einblick in ihre Unterlagen zu geben, damit dieser sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit dem Stand der Rechnungsführung überzeugen kann.

(5) Die Kommission gewährt dem Rechnungshof jegliche Unterstützung und erteilt ihm alle Auskünfte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Dem Rechnungshof werden alle Unterlagen über die Vergabe und Ausführung von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestände, Buchungsunterlagen und Belege sowie damit zusammenhängende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse und Organisationspläne zur Verfügung gestellt, die dieser zur Prüfung des Berichts über den Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement anhand der Rechnungsunterlagen oder vor Ort für erforderlich erachtet; Gleiches gilt auch für alle Unterlagen und Informationen, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder gespeichert werden.

Bedienstete, bei denen der Rechnungshof Prüfungen vornimmt, sind gehalten,

- a) ihre Kasse zu öffnen, die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie alle Bücher und Register und alle sonstigen, damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;
- b) die Korrespondenz oder alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der in Absatz 1 genannten Prüfung erforderlich sind.

Die Informationen nach Unterabsatz 2 Buchstabe b) können nur vom Rechnungshof selbst angefordert werden.

Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die bei den zuständigen Dienststellen der Kommission verwahrt werden.

(6) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Mittel des EEF durch Einrichtungen außerhalb der Kommission, die diese Mittel in Form von Finanzhilfen nach Maßgabe von Titel VI erhalten und verwaltet haben. Die Finanzierungen mit Mitteln des EEF zugunsten von Empfängern außerhalb der Kommission sind an die schriftliche Zustimmung des Empfängers oder, wenn dieser sie nicht erteilt, des Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gebunden, die Verwendung der gewährten Finanzierungen durch den Rechnungshof prüfen zu lassen.

(7) Durch die Verwendung integrierter Datenverarbeitungssysteme dürfen die Zugriffsmöglichkeiten des Rechnungshofs auf die Belege nicht eingeschränkt werden.

(8) Die nationalen Rechnungskontrollbehörden der Empfängerstaaten werden aufgerufen, sich an der Arbeit des Rechnungshofes zu beteiligen.

Artikel 116

(1) Nach Abschluss jedes Haushaltsjahres erstellt der Rechnungshof einen Jahresbericht gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Der Rechnungshof bringt der Kommission spätestens am 15. Juni die Bemerkungen zur Kenntnis, die seines Erachtens in den Jahresbericht aufgenommen werden sollten. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre Antworten spätestens zum 30. September.

(3) Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(4) Der Rechnungshof kann dem Jahresbericht ergänzend alle ihm sachdienlich erscheinenden zusammenfassenden oder allgemeinen Bemerkungen anfügen.

(5) Der Rechnungshof trifft geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen in seinem Jahresbericht unmittelbar im Anschluss an die Bemerkungen veröffentlicht werden, auf die sie sich beziehen.

(6) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 31. Oktober seinen Jahresbericht zusammen mit den Antworten der Kommission und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 117

(1) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission alle Bemerkungen, die nach seiner Auffassung in einen Sonderbericht aufzunehmen sind. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben.

Die Kommission leitet dem Rechnungshof gegebenenfalls binnen zweieinhalb Monaten ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu.

Der Rechnungshof nimmt den endgültigen Wortlaut des betreffenden Sonderberichts innerhalb des folgenden Monats an.

(2) Die Sonderberichte nach Absatz 1 werden zusammen mit den Antworten der Kommission unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt; jedes dieser Organe befindet, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung.

Beschließt der Rechnungshof, bestimmte Sonderberichte im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, so sind diesen die Antworten der Kommission beizufügen.

(3) Der Rechnungshof kann auf Ersuchen eines anderen Organs Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit dem EEF abgeben.

Artikel 118

Gleichzeitig mit dem in Artikel 116 genannten Jahresbericht unterbreitet der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser zugrunde liegenden Vorgänge.

KAPITEL 3

ENTLASTUNG

Artikel 119

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament vor dem 30. April des Jahres N + 2 der Kommission Entlastung für die im Haushaltsjahr N erfolgte Ausführung der Mittel des EEF, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 von ihr verwaltet werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub mit. Vertagt das Europäische Parlament die Erteilung des Entlastungsbeschlusses, so setzt die Kommission alles daran, die Hinderungsgründe möglichst bald auszuräumen.

(2) Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnungen des EEF gemäß Artikel 96 mit Ausnahme des von der EIB gemäß Artikel 125 Absatz 2 vorgelegten Teils. Außerdem wird darin beurteilt, ob die Kommission im abgelaufenen Jahr ihren Haushaltsführungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 96 genannten Rechnungen des EEF. Des Weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten der Kommission, dessen Sonderberichte für das betreffende Haushaltsjahr sowie seine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge.

(4) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

(5) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen hat, insbesondere über die Weisungen, die den an der Ausführung der Mittel des EEF mitwirkenden Dienststellen erteilt wurden. Dieser Bericht wird auch dem Rechnungshof zugeleitet.

(6) Der Entlastungsbeschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 120

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Daten, die für die Kontrolle der Ausführung der von der Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 verwalteten Mittel des EEF in dem betreffenden Haushaltsjahr erforderlich sind. Der Zugang zu vertraulichen Daten und deren Behandlung erfolgt unter Wahrung der Grundrechte, des Geschäftsgeheimnisses und der Interessen der Gemeinschaft sowie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren.

ZWEITER TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VON DER EIB VERWALTETEN MITTEL DES EEF

Artikel 121

Gemäß dem Internen Abkommen übermittelt die EIB der Kommission jedes Jahr vor dem 1. September ihre Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen für die Operationen im Rahmen der Investitionsfazilität einschließlich der Zinsvergütungen, die für die Erstellung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Mitteilung erforderlich sind.

Die EIB übermittelt der Kommission jedes Jahr vor dem 1. Mai aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen, die für die Erstellung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Mitteilung erforderlich sind.

Artikel 122

(1) Die in Artikel 39 vorgesehenen und vom Rat festgesetzten Beiträge werden von den Mitgliedstaaten auf ein bei der EIB für jeden Mitgliedstaat eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt.

(2) Sofern der Rat hinsichtlich der Vergütung der EIB nach Artikel 8 des Internen Abkommens nichts anderes beschließt, werden die Erträge der EIB aus dem Guthabensaldo der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Sonderkonten einem Konto der Kommission gutgeschrieben und für die in Artikel 9 dieses Abkommens vorgesehenen Zwecke verwendet.

(3) Alle Rechte im Zusammenhang mit Finanzierungen der Bank aus Mitteln des EEF, insbesondere die Rechte als Gläubiger oder Eigentümer, liegen bei den Mitgliedstaaten.

(4) Die EIB übernimmt die Kassenverwaltung für die in Absatz 1 genannten Beträge entsprechend den Modalitäten der in Artikel 128 vorgesehenen Vereinbarung über die Mittelverwaltung.

(5) Die Fazilität wird gemäß den Bedingungen des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des Internen Abkommens verwaltet.

Artikel 123

Die EIB erhält für die Verwaltung der Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität eine Vergütung auf Vollkostenbasis. Der Rat entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Mittel und Verfahren für die Vergütung der EIB. Die Modalitäten dieses Beschlusses werden in die in Artikel 128 dieser Finanzregelung vorgesehene Vereinbarung über die Mittelverwaltung aufgenommen.

Artikel 124

Die EIB unterrichtet die Kommission nach den Modalitäten der in Artikel 128 vorgesehenen Vereinbarung über die Mittelverwaltung regelmäßig über die im Rahmen der Investitionsfazilität erfolgten Finanzierungen einschließlich der Zinsvergütungen, die Verwendung jedes abgerufenen und an die EIB

abgeführten Beitrags sowie insbesondere über die vierteljährlichen Gesamtbeträge der Mittelbindungen, Verträge und Zahlungen.

Artikel 125

(1) Die EIB führt Buch über die aus dem EEF finanzierte Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen, um den gesamten Finanzkreislauf der Mittel — vom Erhalt der Mittel bis zu ihrer Überweisung und anschließend von den erwirtschafteten Einnahmen bis zu möglichen späteren Wiedereinzahlungen — mitverfolgen zu können. Die EIB und die Kommission legen einvernehmlich die entsprechenden Buchführungsregeln und -methoden fest und bringen sie den Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

(2) Die EIB übermittelt dem Rat und der Kommission alljährlich einen Bericht über die Durchführung der aus den von ihr verwalteten Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen, einschließlich der gemäß den Regeln und Methoden nach Absatz 1 erstellten Rechnungen sowie der Informationen nach Artikel 101 Absatz 2.

Diese Dokumente werden in ihrer Entwurfsfassung spätestens am 28. Februar und in ihrer endgültigen Fassung spätestens am 30. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt, damit die Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Internen Abkommens die Rechnungen nach Artikel 96 dieser Finanzregelung erstellen kann. Der Bericht über die finanzielle Ausführung der von der EIB verwalteten Mittel wird von ihr spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres der Kommission vorgelegt.

Artikel 126

Für Aufträge, die aus den von der EIB verwalteten Mitteln des EEF finanziert werden, finden die eigenen Vorschriften der EIB Anwendung.

Artikel 127

Die EIB kann bei von den Mitgliedstaaten bzw. ihren Exekutiv-einrichtungen mitfinanzierten Programmen oder Projekten, die mit den länderspezifischen Kooperationsstrategien nach Kapitel III des Internen Abkommens und nach Artikel 20 des Übersee-Assoziationsbeschlusses im Einklang stehen, die Mitgliedstaaten oder ihre Exekutiveinrichtungen mit der Verwaltung der Mittel der Gemeinschaft betrauen.

Artikel 128

Die Durchführungsmodalitäten zu diesem Teil werden in einer Vereinbarung festgelegt, die die Kommission im Namen der Gemeinschaft mit der EIB schließt.

DRITTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL I

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ÜBERTRAGUNG VON RESTMITTELN DER VORANGEGANGENEN EEF

Artikel 129

(1) Die Bestimmungen dieses Titels regeln die Übertragung der Restbeträge der im Rahmen der Internen Abkommen zum 6. ⁽¹⁾, 7. ⁽²⁾ bzw. 8. ⁽³⁾ EEF (im Folgenden „vorangegangene EEF“ genannt) gebildeten Mittel auf den 9. EEF.

(2) Die Restmittel der vorangegangenen EEF werden gemäß den Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens bzw. des Übersee-Assoziationsbeschlusses und im Einklang mit diesem Titel zur Finanzierung von Projekten, Programmen und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens bzw. des Beschlusses beitragen, verwendet.

Hierzu werden alle etwaigen Restmittel der vorangegangenen EEF, die im Falle der AKP-Staaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens und im Falle der ÜLG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Internen Abkommens festgestellt werden, sowie alle zu einem späteren Zeitpunkt aus derzeit laufenden Projekten im Rahmen dieser Fonds freigegebenen Beträge auf den 9. EEF übertragen. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Beschlusses Nr. 2/2000 des AKP-EG-Ministerrates ⁽⁴⁾.

Artikel 130

(1) Alle vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens dem Richtprogramm eines AKP-Staates oder einer AKP-Region zugewiesenen und auf den 9. EEF übertragenen Mittel bleiben dem betreffenden Staat bzw. der betreffenden Region zugewiesen.

(2) Die den ÜLG vor dem Inkrafttreten des Übersee-Assoziationsbeschlusses zugewiesenen Mittel bleiben ihnen zugewiesen. Alle auf diese Weise auf den 9. EEF übertragenen Mittel, die zuvor dem Richtprogramm eines ÜLG oder einer Region zugewiesen worden waren, bleiben diesem ÜLG oder der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses zugewiesen.

(3) Die restlichen Zinseinnahmen aus Mitteln der vorangegangenen EEF werden auf den 9. EEF übertragen und denselben Zwecken wie die Einnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des

Internen Abkommens zugewiesen. Gleiches gilt für die sonstigen Einnahmen der vorangegangenen EEF, bei denen es sich insbesondere um Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungen der Beiträge der Mitgliedstaaten zu den genannten EEF sowie um Zinsen auf die von der EIB verwalteten Mittel des EEF handelt, die der Gemeinschaft geschuldet werden.

Artikel 131

(1) Im Falle der AKP-Staaten werden alle nicht einem Land oder einer Region zugewiesenen Restmittel unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Abkommens geltenden Übergangsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 132 dieser Finanzregelung dem 9. EEF zugewiesen.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere

a) für etwaige Restbeträge der Mittel der vorangegangenen EEF, die nicht zuvor einem bestimmten AKP-Staat oder einer bestimmten AKP-Region zugewiesen wurden, einschließlich etwaiger Restbeträge verfügbarer Mittel für Soforthilfen, Flüchtlingshilfe und Strukturanpassung;

b) für etwaige Restbeträge der Mittel der Instrumente Stabex und Sysmin.

(2) Im Falle der ÜLG werden alle bei Inkrafttreten des Internen Abkommens nicht einem Richtprogramm zugewiesenen Restmittel dem nicht zugeteilten Betrag des 9. EEF zugewiesen.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere für etwaige Restmittel der Gesamtbeträge nach Artikel 118 und 142 des Beschlusses 91/482/EG des Rates ⁽⁵⁾ betreffend die Instrumente Stabex und Sysmin. Allerdings können bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens Finanzierungsbeschlüsse über die Sysmin-Restmittel gefasst werden, wenn vor Ablauf der Geltungsdauer des Beschlusses 91/482/EG ein Finanzierungsantrag gestellt wurde.

Artikel 132

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel für die endgültige Behandlung, die die Restmittel sowie die freizugebenden Beträge, die auf den 9. EEF zu übertragen sind, im Rahmen des 9. EEF erfahren.

Diese Durchführungsbestimmungen werden nach Anhörung der EIB bezüglich der von ihr verwalteten Mittel und im Einklang mit den im AKP-EG-Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss, im Internen Abkommen und in dieser Finanzregelung festgelegten Vorschriften erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 221.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 288.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

KAPITEL 2

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER VORANGEGANGENEN EEF UND DER ÜBERTRAGENEN RESTMITTEL*Artikel 133*

(1) Die auf den 9. EEF übertragenen Restmittel der vorangegangenen EEF werden nach Maßgabe dieses Titels und der einschlägigen Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses oder des Internen Abkommens verwaltet.

(2) Im Falle der AKP-Staaten werden die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AKP-EG-Abkommens vorgenommenen Mittelbindungen im Rahmen der vorangegangenen EEF weiterhin gemäß den für diese EEF geltenden Vorschriften abgewickelt; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben des Finanzkontrolleurs, die Rechnungsführung und das Verfahren für den Abruf der Beiträge, auf die die Bestimmungen dieser Finanzregelung Anwendung finden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AKP-EG-Abkommens werden die auf den 9. EEF übertragenen Restmittel nach Maßgabe des AKP-EG-Abkommens, des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung verwendet.

Bei Übertragungen aus den vorangegangenen EEF zugunsten nationaler oder regionaler Richtprogramme im Sinne von Artikel 130 gilt jedoch Folgendes:

- a) Übersteigt der Betrag EUR 10 Mio. für ein Land oder eine Region, so werden diese Mittel in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung an Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen EEF verwaltet;
- b) wird ein Betrag von höchstens 10 Mio. Euro übertragen, so finden die im Rahmen des 9. EEF geltenden Teilnahmeregeln für Ausschreibungen Anwendung.

(3) Im Falle der ÜLG werden die vor dem Inkrafttreten des Internen Abkommens und dieser Finanzregelung vorgenommenen Mittelbindungen im Rahmen der vorangegangenen EEF weiterhin gemäß den für diese EEF geltenden Vorschriften abgewickelt; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben des Finanzkontrolleurs, die Rechnungslegung und das Verfahren für den Abruf der Beiträge, auf die die Bestimmungen dieser Finanzregelung Anwendung finden. Die Mittel der vorangegangenen EEF werden weiterhin gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 91/482/EG verwendet, der zu diesem Zweck bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens anwendbar bleibt.

(4) Die finanzielle Ausführung der Entscheidungen im Rahmen der vorangegangenen EEF, für die die EIB die Verantwortung trägt, bleibt den für diese EEF anwendbaren Regeln

unterworfen, außer bezüglich der Aufgaben des Finanzkontrolleurs und der Rechnungslegung. Für die Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen, die für die Durchführung der genannten Entscheidungen erforderlich sind, gilt das in dieser Finanzregelung für die von der Kommission verwalteten Vorgänge vorgesehene Verfahren.

Artikel 134

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen der vorangegangenen EEF vorgenommenen Mittelbindungen entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung abgewickelt werden, führt die Kommission Verfahren ein, die insbesondere vorsehen, dass nach Inkrafttreten dieser Finanzregelung eine Finanzierungsvereinbarung nur einmal, und zwar um maximal drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist verlängert werden darf, die bei Inkrafttreten für den Abschluss des im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten Programms oder Projekts vorgesehen war.

KAPITEL 3

ÜBERGANGSZEIT*Artikel 135*

(1) Die in den Artikeln 8, 38 und 40 festgelegten Verfahren betreffend die Beiträge der Mitgliedstaaten finden erstmals beim Abruf der ersten Tranche nach dem Inkrafttreten dieser Finanzregelung Anwendung.

(2) Die in Artikel 102, 103, 116, und 125 genannten Fristen gelten erstmals für das Finanzjahr 2005.

Für die Finanzjahre bis 2005 gelten folgende Fristen:

- a) 30. April und 31. Mai für Artikel 102;
- b) 15. Juli für Artikel 103 Absatz 1;
- c) 15. Oktober für Artikel 103 Absatz 2;
- d) 30. November für Artikel 103 Absatz 3;
- e) 15. Juli und 31. Oktober für Artikel 116 Absatz 2;
- f) 30. November für Artikel 116 Absatz 6;
- g) 31. März, 15. September und 30. April für Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 2.

(3) Die Bestimmungen des Titels VII des Ersten Teils werden schrittweise entsprechend den technischen Möglichkeiten angewandt, damit sie im Finanzjahr 2005 ihre volle Wirkung entfalten.

TITEL II
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 136

(1) Gemäß den Artikeln 2 und 34 des Internen Abkommens prüfen die Mitgliedstaaten vor Ablauf der Laufzeit des EEF den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen. Bei dieser Gelegenheit bewerten sie ebenfalls die von der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung gemäß den Artikeln 4 und 9 des Internen Abkommens benötigten Mittel. Im Lichte dieser Prüfung wird der Bedarf an neuen Mitteln zur Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit und zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung gemäß Artikel 9 des Internen Abkommens ermittelt. Dabei werden die im Rahmen des EEF nicht gebundenen und nicht ausgezahlten Mittel berücksichtigt.

Die Kommission berücksichtigt diese Leistungsbewertung bei der Aktualisierung der Mittelzuteilung gemäß Artikel 16 des Internen Abkommens und entscheidet im Hinblick auf die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der verfügbaren Mittel über die erforderliche Neuzuweisung der Mittel.

(2) Vor Ende der Laufzeit des 9. EEF legen die Mitgliedstaaten eine Frist fest, über die hinaus die Mittel des EEF nicht mehr gebunden werden können.

Artikel 137

Diese Finanzregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für denselben Zeitraum wie das Interne Abkommen.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. STRATAKIS

ANHANG

FINANZINFORMATIONEN ZUM EEF

1. Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommen wird der EEF mit einem Höchstbetrag von EUR 13 800 Mio. ausgestattet, der von den Mitgliedstaaten nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel aufgebracht wird:

Mitgliedstaat	Beitrag in Mio. EUR
Belgien	540,96
Dänemark	295,32
Deutschland	3 223,68
Griechenland	172,50
Spanien	805,92
Frankreich	3 353,40
Irland	85,56
Italien	1 730,52
Luxemburg	40,02
Niederlande	720,36
Österreich	365,70
Portugal	133,86
Finnland	204,24
Schweden	376,74
Vereinigtes Königreich	1 751,22
	13 800,00

Dieser Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

- i) EUR 13 500 Mio. für die AKP-Staaten,
 - ii) EUR 175 Mio. für die ÜLG,
 - iii) EUR 125 Mio. für die Kommission zur Deckung der mit der Durchführung des EEF verbundenen Kosten.
- 2.1. Von der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Internen Abkommens genannten Gesamtmittelausstattung ist ein Betrag von höchstens EUR 13 500 Mio. für die AKP-Staaten bestimmt, der sich wie folgt aufschlüsselt:
- a) bis zu EUR 10 000 Mio. in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, davon bis zu
 - i) EUR 9 836 Mio. zur Unterstützung der langfristigen Entwicklung, die im Einklang mit den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens zu programmieren sind. Diese Mittel können zur Finanzierung kurzfristiger Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe gemäß Artikel 72 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens verwendet werden. Ein Betrag von EUR 195 Mio. ist für die Finanzierung der Zinsvergütungen nach Artikel 3 Buchstabe c) des Anhangs I und Artikel 2 und 4 des Anhangs II des AKP-EG-Abkommens bestimmt;
 - ii) EUR 90 Mio. für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung (CDE) im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III des AKP-EG-Abkommens;
 - iii) EUR 70 Mio. für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (CTA) im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III des AKP-EG-Abkommens und
 - iv) EUR 4 Mio. zur Deckung der Ausgaben der mit Artikel 17 des AKP-EG-Abkommens eingesetzten Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EG;
 - b) bis zu EUR 1 300 Mio. für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten im Einklang mit den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens;
 - c) bis zu EUR 2 200 Mio. für die Finanzierung der Investitionsfazilität gemäß den Bestimmungen und Modalitäten des Anhangs II („Finanzierungsbedingungen“) des AKP-EG-Abkommens, unbeschadet der Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II dieses Abkommens vorgesehenen Zinsvergütungen, die aus den in dieser Nummer Buchstabe a) Ziffer i) genannten Mitteln finanziert werden.

- 2.2. Von den in Nummer 2.1 genannten EUR 13 500 Mio. können EUR 1 000 Mio. erst dann freigegeben werden, wenn der Rat im Jahr 2004 auf Vorschlag der Kommission eine Leistungsüberprüfung vorgenommen hat. Diese Mittel werden, sobald sie freigegeben sind, entsprechend auf die in Nummer 2.1 Buchstaben a), b) und c) genannten Teildotationen umgelegt.
 3. Von dem Gesamtbetrag nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Internen Abkommens stellt die Gemeinschaft insgesamt EUR 175 Mio. als Finanzhilfe für die ÜLG bereit, davon EUR 155 Mio. in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, von denen EUR 1 Mio. zur Finanzierung der Zinsvergütungen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) des Anhangs IIA des Übersee-Assoziationsbeschlusses bestimmt sind, und EUR 20 Mio. im Rahmen der Investitionsfazilität. Die Durchführungsvorschriften für diese Hilfe sind in dem gemäß Artikel 187 des Vertrags ergangenen Beschluss des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft festgelegt.
 4. Ein Betrag von EUR 125 Mio. wird für die Finanzierung der Kosten vorbehalten, die der Kommission bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens entstehen. Er wird — zusammen mit den in Artikel 1 Absatz 3 des Internen Abkommens genannten Mitteln — nach den in Artikel 9 des Internen Abkommens festgelegten Grundsätzen verwendet.
 - 5.1. Zu dem in Nummer 1 Absatz 2 genannten Betrag kommen bis zu EUR 1 720 Mio. in Form von Darlehen hinzu, welche die EIB aus ihren Eigenmitteln gewährt. Diese Mittel werden für die im Anhang II des AKP-EG-Abkommens und in dem Übersee-Assoziationsbeschluss genannten Zwecke unter den Bedingungen gewährt, die in der Satzung der Bank und in den in dem genannten Anhang bzw. Beschluss enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über die Investitionsfinanzierung festgelegt sind.
 - 5.2. Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:
 - a) bis zu EUR 1 700 Mio. für Finanzierungen in den AKP-Staaten;
 - b) bis zu EUR 20 Mio. für Finanzierungen in den ÜLG.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 579/2003 DES RATES**vom 27. März 2003****zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im November 1998 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2402/98 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (2) Diese Zölle wurden nach Abschluss einer Untersuchung eingeführt, die auf Antrag des Verbindungsausschusses der Ferrolegierungsindustrien (nachstehend „Antragsteller“ genannt), den dieser im Namen des einzigen Gemeinschaftsherstellers von nicht legiertem Magnesium in Rohform gestellt hatte, durchgeführt worden war.
- (3) Im Juni 2002 wurde eine teilweise Interimsüberprüfung ⁽³⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eingeleitet. Diese Überprüfung beschränkte sich auf die Frage, ob es noch angemessen ist, die endgültigen Antidumpingzölle aufrechtzuerhalten.

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS

- (4) Mit einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 18. Juni 2002 zog der Antragsteller seinen Antrag offiziell zurück. Der Antragsteller teilte der Kommission mit, dass der einzige Gemeinschaftshersteller von legiertem Magnesium in Rohform seine Produktion eingestellt habe und die Maßnahmen seiner Auffassung nach nicht mehr nötig seien.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (6) In einer am 27. September 2002 veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁴⁾ kündigte die Kommission eine Untersuchung an, um zu prüfen, ob eine Aufhebung der betreffenden Antidumpingmaßnahmen geboten ist. Die betroffenen Parteien wurden aufgefordert, sich bei der Kommission zu melden und ihr mit sachdienlichen Beweisen belegte Informationen zu übermitteln. Die Kommission erhielt Antworten von sieben Unternehmen der Verwenderindustrie, die alle die Aufhebung der

Maßnahmen befürworteten. Darüber hinaus bestätigte der einzige Gemeinschaftshersteller, dass die Maßnahmen nicht mehr angemessen seien. Daher unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, dem Rat wegen fehlender Unterstützung die Aufhebung des Antidumpingzolls und die Einstellung des Verfahrens vorzuschlagen. Zum Interesse der Gemeinschaft wurden keine weiteren Argumente vorgebracht. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass eine Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde.

- (7) Einige Parteien forderten eine rückwirkende Aufhebung der Maßnahmen, da die Einführung der Antidumpingmaßnahmen ihrer Auffassung nach jeglicher Grundlage entbehre, weil der Antragsteller seinen Antrag offiziell zurückgenommen hatte.
- (8) Diesbezüglich sei angemerkt, dass die Feststellungen einer Überprüfung nach Artikel 11 der Grundverordnung in der Regel ab dem Tag des Abschlusses einer solchen Überprüfung Anwendung finden. Im Einklang mit der gängigen Praxis der Gemeinschaftsorgane werden Antidumpingzölle so lange erhoben, bis festgestellt wird, dass eine Aufhebung oder Änderung gerechtfertigt ist. Es bestand somit kein begründeter Anlass für die Parteien zu erwarten, dass im vorliegenden Fall die geltenden Maßnahmen rückwirkend aufgehoben würden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass ein einheitlicher rechtlicher Ansatz verfolgt werden müsse, um instabile und nicht einschätzbare Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden. Eine rückwirkende Außerkraftsetzung der Antidumpingmaßnahme würde zudem bestimmte Teilnehmer am Markt für nicht legiertes Magnesium diskriminieren. Außerdem würden Wirtschaftsbeteiligte, die legiertes Magnesium in Rohform aus Ländern kauften, für die keine Antidumpingmaßnahmen gelten, bei einer rückwirkenden Aufhebung der Zölle feststellen, dass ihre Vorsicht unnötig war. Es wurde die Auffassung vertreten, dass den Wirtschaftsbeteiligten, die die betroffene Ware in China kauften, unerwartete Gewinne zufallen, da die Antidumpingzölle nicht auf Einfuhren erhoben würden, die in der Zeit zwischen der Einstellung der Produktion von legiertem Magnesium in Rohform durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgen. Aus den vorgenannten Gründen konnte dem Antrag auf eine rückwirkende Aufhebung nicht stattgegeben werden.
- (9) Aus den vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China eingestellt werden sollte.

C. INTERIMSÜBERPRÜFUNG

- (10) Aus den vorgenannten Gründen sollte die laufende Interimsüberprüfung, die sich auf dieselben Antidumpingmaßnahmen bezieht, ebenfalls eingestellt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2788/2000 (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 4).

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. C 230 vom 27.9.2002, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren, einschließlich der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen, betreffend die Einfuhren von nicht legiertem Magnesium in Rohform der KN-Codes 8104 11 00 und ex 8104 19 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. STRATAKIS

VERORDNUNG (EG) Nr. 580/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	87,3
	204	74,3
	212	104,8
	999	88,8
0707 00 05	052	113,9
	096	48,8
	204	74,2
	999	79,0
0709 10 00	220	179,7
	999	179,7
0709 90 70	052	98,4
	204	175,4
	999	136,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,3
	204	49,4
	212	60,5
	220	43,1
	624	65,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	56,3
	060	64,4
	388	83,9
	400	98,1
	404	94,1
	508	81,4
	512	84,0
	524	76,0
	528	74,8
	720	132,8
0808 20 50	999	87,7
	388	63,2
	512	74,6
	528	65,6
	720	49,1
	999	63,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 581/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus
Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zwecks Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 26. Juni 2003 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 582/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 ⁽⁴⁾, sind Bestimmungen über die Mindestqualitätsanforderungen an Pfirsiche und Nektarinen festgelegt worden.
- (2) Um Erzeugnisse vom Markt fernzuhalten, deren Qualität unzureichend ist, müssen die Pfirsiche und Nektarinen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifezustand aufweisen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 ist entsprechend zu ändern.
- (4) In Anbetracht des Zeitpunkts, an dem die ersten Pfirsiche und Nektarinen vermarktet werden, muss diese Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 61.

ANHANG

Im Anhang Titel II (Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften) Abschnitt A (Mindesteigenschaften) der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„Sie müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifezustand aufweisen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 583/2003 DER KOMMISSION**vom 31. März 2003****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	51,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	69,45
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	93,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 584/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	44,49	44,49

VERORDNUNG (EG) Nr. 585/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (€)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (7)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (5)	Ägypten (6)
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	196,30	217,04	277,44	303,09	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	249,46	275,11	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	27,98	27,98	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 586/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der vierten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 220/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 220/2003 der Kommission ⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁵⁾,

müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die vierte Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 220/2003, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 24. März 2003 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux Exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DANMARK	— Forfjerdinger	—
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	1 351
	— Vorderviertel	750
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 350
	— Cuartos delanteros	750
FRANCE	— Quartiers arrière	1 350
	— Quartiers avant	—
NEDERLAND	— Voorvoeten	—
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	750

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12)	—
	— Oberschale (INT 13)	—
	— Unterschale (INT 14)	—
	— Filet (INT 15)	—
	— Hüfte (INT 16)	2 500
	— Roastbeef (INT 17)	5 010
	— Lappen (INT 18)	—
	— Hochrippe (INT 19)	—
	— Schulter (INT 22)	—
	— Vorderviertel (INT 24)	—
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	—
FRANCE	— Tranche grasse d'intervention (INT 12)	—
	— Tranche d'intervention (INT 13)	—
	— Semelle d'intervention (INT 14)	2 326
	— Filet d'intervention (INT 15)	—
	— Rumsteck d'intervention (INT 16)	—
	— Faux-filet d'intervention (INT 17)	—
	— Flanchet d'intervention (INT 18)	—
	— Epaupe d'intervention (INT 22)	—
— Poitrine d'intervention (INT 23)	—	
— Avant d'intervention (INT 24)	—	

IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	—	
	— Intervention topside (INT 13)	—	
	— Intervention silverside (INT 14)	—	
	— Intervention fillet (INT 15)	—	
	— Intervention rump (INT 16)	—	
	— Intervention striploin (INT 17)	—	
	— Intervention flank (INT 18)	—	
	— Intervention fore-rib (INT 19)	—	
	— Intervention shin (INT 21)	—	
	— Intervention shoulder (INT 22)	—	
	— Intervention brisket (INT 23)	—	
	— Intervention forequarter (INT 24)	—	
	ITALIA	— Girello d'intervento (INT 14)	—
		— Filetto d'intervento (INT 15)	—
— Scamone (INT 16)		—	
— Roastbeef d'intervento (INT 17)		—	
NEDERLAND	— Interventieschouder (INT 22)	—	
	— Interventieborst (INT 23)	—	

VERORDNUNG (EG) Nr. 587/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 550/2003 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 550/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 550/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 19.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	40,93 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	40,93 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	40,93 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	40,93 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1% Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	44,49
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	44,49
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	44,49
1701 99 90 9100	S00	EUR/1% Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 588/2003 DER KOMMISSION

vom 31. März 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den

Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhr der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,49 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,49 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	84,53 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,49 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	44,49 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4449 ⁽¹⁾

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (Abl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 589/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003**

zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 40,754 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 590/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 2. bis 15. April 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 31. März 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 2. bis 15. April 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,13	11,29	25,80	13,00
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,82	8,94	9,77	11,16
Marokko	15,63	14,79	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	9,35	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 591/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1002 00 00	Roggen	27,79
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	49,61
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	49,61
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	27,79

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 17. März 2003 bis 28. März 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Text	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,35	84,91	215,84 (***)	205,84 (***)	185,84 (***)	121,64 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	36,10	14,91	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 16,25 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 22,76 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 592/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 420/2003 der Kommission ⁽³⁾ geändert.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)								
Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0	0	-14,00	-14,00	—	—
1002 00 00 9000	C03	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A05	0	0	0	-20,00	-20,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	0	-12,00	-12,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-0,93	—	—	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	-16,75	-16,75	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	-15,75	-15,75	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	-14,50	-14,50	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	-13,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	-12,50	-12,50	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	-35,60	-35,60	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	-28,00	-28,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	—	—	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	—	—	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Serbien und Montenegro, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidshan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003**

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 590/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

- (5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.
- (6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.
- (7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 30.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 594/2003 DER KOMMISSION
vom 31. März 2003
zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhe-
benden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frischen Blüten und Blütenknospen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 590/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 488/2003 der Kommission⁽⁸⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiederingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 488/2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 30.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 72 vom 18.3.2003, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES IN DER ZUSAMMENSETZUNG DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS**vom 21. März 2003****über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank**

(2003/223/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION IN DER ZUSAMMENSETZUNG DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10.6,

auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB) ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme der Kommission ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates führen. Unabhängig von der Anzahl der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sollte sichergestellt werden, dass der EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet Entscheidungen effizient und rechtzeitig zu treffen. Dafür muss die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat geringer sein als die Gesamtzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Ein Rotationssystem ist ein gerechtes, effizientes und angemessenes Verfahren zur Verteilung von Stimmrechten im EZB-Rat unter den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. 15 Stimmrechte für die Präsidenten der nationalen Zentralbanken stellen ein angemessenes Verhältnis dar zwischen

der Kontinuität des bestehenden Beschlussverfahrens, einschließlich einer ausgeglichenen Verteilung von Stimmrechten unter den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den sonstigen Mitgliedern des EZB-Rates zum einen, und der Notwendigkeit sicherzustellen, dass auch ein wesentlich erweiterter EZB-Rat weiterhin in der Lage ist, Entscheidungen effizient zu treffen, zum anderen.

(2) Angesichts ihrer Ernennung auf europäischer Ebene aufgrund eines im Vertrag vorgesehenen Verfahrens und ihrer Rolle in der für das gesamte Euro-Währungsgebiet zuständigen EZB muss jedes Mitglied des Direktoriums ein dauerhaftes Stimmrecht im EZB-Rat behalten.

(3) Die Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat erfolgt gemäß Artikel 10.6 der Satzung. Im Hinblick darauf, dass dieser Artikel lediglich Änderungen des Artikels 10.2 der Satzung betrifft, wirken sich Änderungen der Abstimmungsregeln nicht auf die Abstimmung über Beschlüsse aus, die gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 der Satzung erlassen werden.

(4) Das gewählte Rotationssystem beruht auf fünf wesentlichen Grundsätzen. Der Grundsatz „ein Mitglied — eine Stimme“, der das zentrale Beschlussfassungsprinzip im EZB-Rat bildet, gilt auch weiterhin für alle stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates. Unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht, nehmen alle Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an dessen Sitzungen teil. Das Rotationssystem ist in dem Sinne beständig, dass es alle Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets bis einschließlich der gegenwärtig vorgesehenen Höchstzahl von Mitgliedstaaten aufnehmen kann. Darüber hinaus wird durch das Rotationssystem vermieden, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen als nicht repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt angesehen werden. Schließlich ist das Rotationssystem transparent.

⁽¹⁾ Satzung festgelegt im Protokoll im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Geändert durch den Vertrag von Nizza.

⁽²⁾ ABl. C 29 vom 7.2.2003, S. 6.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 13. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 21. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (5) Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in verschiedene Gruppen und die Verteilung einer bestimmten Anzahl von Stimmrechten an diese Gruppen soll sicherstellen, dass die stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken aus Mitgliedstaaten sind, die zusammen repräsentativ für die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets insgesamt sind. Abhängig von der relativen Größe im Euro-Währungsgebiet der Volkswirtschaft des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken ihr Stimmrecht unterschiedlich häufig ausüben. Die Einteilung der Präsidenten der nationalen Zentralbanken in Gruppen richtet sich folglich nach der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus einem Indikator ergibt, der aus zwei Komponenten besteht: der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am i) aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (nachfolgend als „BIP MP“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, und an ii) der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (nachfolgend als „GAB MFI“ bezeichnet) der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Mitgliedstaats, die sich in seinem BIP MP widerspiegelt, ist eine angemessene Komponente, da die Auswirkungen von Zentralbankentscheidungen in Mitgliedstaaten mit größeren Volkswirtschaften größer sind als in Mitgliedstaaten mit kleineren Volkswirtschaften. Gleichzeitig ist auch die Größe des Finanzsektors eines Mitgliedstaats von besonderer Bedeutung für Zentralbankentscheidungen, da die Geschäftspartner von Zentralbankgeschäften zu diesem Sektor gehören. Die Gewichtung des aggregierten BIP MP und der GAB MFI beträgt $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{1}{6}$. Diese Gewichtung ist angemessen, da der Finanzsektor auf diese Weise hinreichend und seiner Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird.
- (6) Im Interesse einer reibungslosen Einführung des Rotationssystems erfolgt diese in zwei Stufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die zweite Gruppe eingeteilt werden. Wenn eine beträchtliche Anzahl neuer Mitgliedstaaten dem Euro-Währungsgebiet beigetreten ist, d. h. wenn die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 21 übersteigt, werden diese in drei Gruppen eingeteilt. Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt. Der EZB-Rat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder die einzelnen Durchführungsbestimmungen für die beiden Grundsätze und erlässt gegebenenfalls den Beschluss, den Beginn des Rotationssystems zu verschieben, um zu vermeiden, dass die Häufigkeit, mit der die Präsidenten der nationalen Zentralbanken in einer Gruppe abstimmen, 100 % beträgt.
- (7) Die Anteile des Mitgliedstaats der jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,

werden bei jeder Anpassung des aggregierten BIP MP gemäß Artikel 29.3 der Satzung oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat angepasst. Die sich aus den regelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an. Sobald ein Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden, sollten die Referenzzeiträume, die für die Berechnung der Anteile des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten BIP MP und an der GAB MFI der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, herangezogen werden, den Zeiträumen entsprechen, die für die letzte fünfjährige Anpassung der Anteile verwendet wurden. Die sich aus den genannten unregelmäßigen Anpassungen ergebenden neuen Anteile gelten ab dem Tag, an dem der Präsident einer nationalen Zentralbank oder mehrere Präsidenten von nationalen Zentralbanken Mitglied(er) des EZB-Rates wird bzw. werden. Diese technischen Einzelheiten sind Teil der Durchführungsbestimmungen, die der EZB-Rat verabschiedet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:

Artikel 10.2 erhält folgende Fassung:

„(10.2) Jedes Mitglied des EZB-Rates hat eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, hat jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme und beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt wie im Folgenden dargelegt:

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aufgrund der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ergibt, in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gewichtung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute beträgt $\frac{5}{6}$ bzw. $\frac{1}{6}$. Die erste Gruppe besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die zweite Gruppe aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes werden der ersten Gruppe vier Stimmrechte und der zweiten Gruppe elf Stimmrechte zugeteilt.

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken nach Maßgabe der sich aufgrund der oben genannten Kriterien ergebenden Position in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe, der vier Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus der Hälfte aller Präsidenten der nationalen Zentralbanken, wobei jeder Bruchteil auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die dritte Gruppe, der drei Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
- Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Artikel 29.2 gilt für die Berechnung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Die gesamte aggregierte Bilanz der monetären Finanzinstitute wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmen berechnet.
- Bei jeder Anpassung des aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gemäß Artikel 29.3 oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird die Größe und/oder die Zusammensetzung der Gruppen nach den oben genannten Grundsätzen angepasst.
- Der EZB-Rat trifft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder alle zur Durchführung der oben genannten Grundsätze erforderlichen Maßnahmen und kann beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 18 übersteigt.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass

Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Die Stimmrechte aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.“

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2003.

*Im Namen des Rates in der Zusammensetzung
der Staats- und Regierungschefs*

Der Präsident

C. SIMITIS

Unterrichtung über das Datum des Inkrafttretens des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens von Cotonou

Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits⁽¹⁾ tritt gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens am 1. April 2003 in Kraft, nachdem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde am 27. Februar 2003 hinterlegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2003

über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 1495:1997 „Hebebühnen — Mastgeführte Kletterbühnen“ entsprechend der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 831)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/224/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 98/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

gestützt auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG⁽⁴⁾, eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 98/37/EG dürfen Maschinen nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Gütern bei angemessener Installierung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährden.
- (2) Entspricht eine nationale Norm in Umsetzung einer harmonisierten Norm, deren Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wird bei nach dieser Norm gebauten Maschinen davon ausgegangen, dass sie den einschlägigen grundlegenden Anforderungen genügen.
- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen der nationalen Normen, die jene harmonisierten Normen umsetzen, welche im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 98/37/EG haben die Niederlande einen förmlichen Einspruch dahin gehend geltend gemacht, dass die Norm EN

1495:1997, die am 21. April 1997 vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommen und deren Fundstelle am 13. März 1998 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ veröffentlicht worden war, den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht in vollem Umfang genügt.

- (5) Die Kommission erkennt an, dass die Verwendung derartiger Maschinen mit Gefahren verbunden sein kann, da die Norm EN 1495:1997 den in Anhang I der Richtlinie 98/37/EG aufgeführten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen bei Konzipierung und Bau von Maschinen und Sicherheitsbauteilen, und zwar insbesondere den Anforderungen 1.5.15 „Sturzgefahr“, 1.7.4 „Betriebsanleitung“ und 6.3 „Gefahr des Sturzes von Personen aus dem Fördermittel“, nicht genügt. Vor allem bei den Abschnitten 5.3.2.4 und 7.1.2.12 letzter Absatz, bei der Tabelle 8 und dem Bild 9 der Norm EN 1495:1997 ist die Kommission der Ansicht, dass die Maßnahmen, die hinsichtlich der Auslegung und des Baus der Bühnen getroffen werden, nicht ausreichen, um bei allen voraussichtlichen Anwendungen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.
- (6) Im Interesse der Sicherheit und Rechtssicherheit sollte die Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm durch einen geeigneten Warnhinweis ergänzt werden und die Mitgliedstaaten sollten einen identischen Warnhinweis in ihre einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung der Norm EN 1495/1997 aufnehmen.
- (7) Die Fundstelle der Norm EN 1495:1997 sollte dementsprechend neu veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fundstelle der Norm EN 1495:1997 erhält die Fassung des Anhangs.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 78 vom 13.3.1998, S. 2.

Artikel 2

Veröffentlichen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/37/EG die Fundstelle einer einzelstaatlichen Norm, durch die die harmonisierte Norm EN 1495:1997 umgesetzt wird, so nehmen sie in diese Veröffentlichung einen Warnhinweis auf, der mit jenem in der Fundstelle der Norm EN 1495:1997, wie im Anhang aufgeführt, identisch ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Veröffentlichung der Titel und Bezugsdaten harmonisierter Europäischer Normen gemäß der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ENG ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 1495:1997	Hebebühnen — Mastgeführte Kletterbühnen.

Hinweis: Diese Veröffentlichung bezieht sich nicht auf den Abschnitt 5.3.2.4 und den Abschnitt 7.1.2.12 letzter Absatz sowie die Tabelle 8 und das Bild 9 der Norm EN 1495:1997, die keine Konformitätsvermutung in Bezug auf die Vorschriften der Richtlinie 98/37/EG begründen.

⁽¹⁾ ENG (Europäisches Normungsgremium):

- CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Telefax: (32-2) 550 08 19.
- CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Telefax: (32-2) 519 69 19.
- ETSI: 650, route de Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel.: (33-4) 92 94 42 00, Telefax: (33-4) 93 65 47 16.

HINWEIS:

Auskunft über die Verfügbarkeit der Normen erteilen die genannten europäischen Normungsgremien oder die nationalen Normungsgremien, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ befindet.

Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Weitere harmonisierte Normen für Maschinen wurden in früheren Ausgaben des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Eine aktuelle Gesamtliste befindet sich auf dem Europa-Server im Internet unter der URL:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist/machines.html>.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 356 vom 31. Dezember 2002)*

Seite 21, Artikel 22:

Folgender Absatz ist hinzuzufügen:

„Für neue und Versuchsfischereien gelten die in Anhang XV festgesetzten Beifanggrenzen für die dort genannten Untergebiete/Abteilungen.“

Seite 24, Anhang I, Tabelle, Art „Wolfsbarsch“:

Der Eintrag „Wolfsbarsch — *Dicentrarchus labrax*“ ist zu streichen.Seite 29, Anhang IB, Art „Hering — *Clupea harengus*“, Gebiete „Nordsee nördlich von 53° 30'N“:

— anstatt: „Dänemark 62 785“

muss es heißen: „Dänemark 62 784“,

— anstatt: „Norwegen 116 000 (3)“

muss es heißen: „Norwegen 50 000 (3)“,

— anstatt: „(3) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2003 vereinbarte TAC für die gesamte Nordsee. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgekommenem Quotientausch: EG 284 000 t, Norwegen 76 850 t.“

muss es heißen: „(3) Im Rahmen der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen für 2003 vereinbarte TAC für die gesamte Nordsee. Die Anteile der Parteien hieran nach vorgekommenem Quotientausch: EG 284 000 t, Norwegen 116 000 t.“

Seite 34, Anhang IB, Art „Blauer Wittling — *Micromesistius poutassou*“, Gebiete „IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)“:

anstatt: „TAC 40 000 (1)“

muss es heißen: „Norwegen 40 000 (1)“

TAC entfällt“.

Seite 45, Anhang IC, Art „Rotbarsch — *Sebastes spp.*“, Gebiete „V, XIV (Grönländische Gewässer)“:

anstatt: „Deutschland 21 168 (1)“

muss es heißen: „Deutschland 21 168“.

Seite 49, Anhang ID, Art „Kabeljau — *Gadus morhua*“, Gebiete „VIIb-k, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)“:

anstatt: „Vereinigtes Königreich 437“

muss es heißen: „Vereinigtes Königreich 537“.

Seite 58, Anhang ID, Art „Makrele — *Scomber scombrus*“, Gebiete „IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIb, c, d (EG-Gewässer), Nordsee“:

— anstatt: „Schweden 4 468 (1) (2) (3)“

muss es heißen: „Schweden 4 488 (1) (2) (3)“,

— anstatt: „EG 22 063 (4)“

muss es heißen: „EG 22 323 (2) (4)“,

— anstatt: „(2) Einschließlich 240 t, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.“

muss es heißen: „(2) Einschließlich 260 t, die nach dem Protokoll der Konsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (im Namen Schwedens) und Norwegen für 2003 in den norwegischen Gewässern des ICES-Gebiets IV gefangen werden.“

Seite 60, Anhang ID, Art „Seezunge — *Solea solea*“, Gebiete „VIIf, g“:

anstatt: „Belgien 775“

muss es heißen: „Belgien 774“,

Seite 84, Anhang V, Nummer 5:

anstatt: „5. **Schließung des Bornholm-Beckens**

Jeglicher Fischfang ist vom 15. Mai bis 31. August 2003 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 30' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge.“

muss es heißen: „5. **Schließung des Bornholm-Beckens**

Jeglicher Fischfang ist vom 15. Mai bis 31. August 2003 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- 55° 30' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge,
- 55° 30' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 16° 10' östliche Länge,
- 55° 15' nördliche Breite, 15° 30' östliche Länge.“

Seite 118, Anhang XVII, Nummer 2 Buchstabe b)

anstatt: „6F3“

muss es heißen: „46F3“.

Seite 119, Anhang XVII, Nummer 6 Buchstabe d)

— Satz 1:

anstatt: „d) Die Mitgliedstaaten, denen die Zuteilung nach Buchstabe b) zugute kommt, ...“

muss es heißen: „d) Die Mitgliedstaaten, denen die Zuteilung nach Buchstabe c) zugute kommt, ...“.

— Satz 2:

Statt: „Aufgrund dieser Berichte kann die Kommission die unter Buchstabe b) definierten Tage ändern.“

muss es heißen: „Aufgrund dieser Berichte kann die Kommission die unter Buchstabe c) definierten Tage ändern.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Auf Seite 89, in Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „(1) Die Anträge ... am Montag ... einzureichen“

muss es heißen: „(1) Die Anträge ... an jedem Montag ... einzureichen“.

Auf Seite 89, in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „In jedem Lizenzantrag ... je Subkontingent zugelassene Menge ... darf“

muss es heißen: „In jedem Lizenzantrag ... je Subkontingent zur Verfügung stehende Menge ... darf“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Auf Seite 93, in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „In jedem Lizenzantrag ... zugelassene Menge ... darf“

muss es heißen: „In jedem Lizenzantrag ... zur Verfügung stehende Menge ... darf“.

Auf Seite 94, im Titel des Anhangs:

anstatt: „Einfuhrkontingente für Braugerste, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2376/2002“

muss es heißen: „Einfuhrkontingente für Gerste, eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 2376/2002“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Auf Seite 97, in Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „In jedem Lizenzantrag ... zugelassene Menge ... darf“

muss es heißen: „In jedem Lizenzantrag ... zur Verfügung stehende Menge ... darf“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Auf Seite 101, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a):

anstatt: „a) Weichweizen ... Artikel I ... Verordnung,“

muss es heißen: „a) Weichweizen ... Anhang I ... Verordnung.“

Auf Seite 102, in Artikel 7:

anstatt: „Artikel 3“

muss es heißen: „Artikel 5“.
